

# **Stadt Braunschweig**

Der Oberbürgermeister

## **Tagesordnung öffentlicher Teil**

### **Sitzung des Bauausschusses**

---

**Sitzung:** Dienstag, 22.11.2016, 15:00 Uhr

**Raum, Ort:** Rathaus, Großer Sitzungssaal, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig

---

#### **Tagesordnung**

##### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 18.10.2016  
(öffentlicher Teil)
3. Mitteilungen
- 3.1. Sitzung des Beirats ALBA vom 26. September 2016 16-03284
4. Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungssatzung) 16-03070
5. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung) 16-03061
6. Übernahme und Betrieb der privaten Beleuchtungsanlage "Füllerkamp" durch die Stadt Braunschweig im Rahmen einer Schenkung durch die Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. an die Stadt Braunschweig 15-00456
7. Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen 16-02624
- 7.1. Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen 16-02624-01
8. 16-03231 Evangelische Kindertagesstätte St. Zachäus in Waggum, Opferkamp 3, 38110 Braunschweig, Sanierung 2. und 3. Bauabschnitt, Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss  
(wird nachversandt)
9. 16-02654 GS Hohestieg, Hohestieg 2, 38118 Braunschweig, Brandschutzmaßnahmen zur Herstellung des zweiten baulichen Rettungsweges, Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss  
(wird nachversandt)
10. Anfragen

Braunschweig, den 15. November 2016

Betreff:

**Sitzung des Beirats ALBA vom 26. September 2016**

Organisationseinheit: Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	Datum: 14.11.2016
---	----------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Bauausschuss (zur Kenntnis)	22.11.2016	Ö

**Sachverhalt:**

In seiner Sitzung vom 27. September 2011 hat der ALBA-Beirat beschlossen, dass zur Stärkung des Beirats und zur Verbesserung der Kommunikation die Beratungen im Beirat durch die Verwaltung aufbereitet und dem Fachausschuss zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese können selbstverständlich nur den zu diesem Zeitpunkt aktuellen Sachstand wiedergeben.

**Sitzung vom 26. September 2016**

**Erfassung von LVP und Glas 2017-2019**

Herr Fricke informierte über die Zuschlagserteilung für die Glas- und LVP-Sammlung in der Stadt Braunschweig. Auch der städtische Anteil an der Wertstofftonne wurde verlängert. Herr Fricke gab einen Überblick über die Mengenentwicklung im Glas- und LVP-Bereich. Bei beiden Fraktionen liegen die Erfassungsmengen unterhalb des niedersächsischen Durchschnitts. Der hohe Anstieg der LVP-Erfassungsmenge ab 2014 bestätigt jedoch die richtige Entscheidung der Stadt zur Einführung der Wertstofftonne.

**Aktionen zur europäischen Woche der Abfallvermeidung (19. - 27.11.2016)**

Herr Fricke stellte die im Rahmen der europäischen Woche der Abfallvermeidung geplanten Aktionen vor, welche in dem Jahr unter dem Motto „Verpackungsabfälle vermeiden“ stattfinden. Zum Thema Gewässervermüllung initiiert die Stadtverwaltung eine Aktion mit einem Fotokünstler. Die Fotografien werden zwischen Ende Oktober und Ende November im BraWo-Park auf Plakaten ausgestellt und gleichzeitig als handsignierte Kalender verkauft. Am 26.11.2016 startet ALBA auf dem Platz am Ritterbrunnen eine Aktion gegen den Coffe-to-go-Becher. Parallel startet die Aktion „Wähl deinen Becher“. Dabei werden während eines 4-wöchigen Online-Votings Motive von verschiedenen Künstlern für einen Mehrwegbecher zur Auswahl gestellt. Der Verkauf des Mehrwegbechers erfolgt anschließend über verschiedene Kanäle.

**Umweltkongress 2016**

Herr Fricke informierte über das Programm des 2. Braunschweiger Umweltkongresses, welcher zum Thema „Eine Welt ohne Abfall - Braunschweig geht voran“ am 28.11.2016 stattfindet.

**Themenschwerpunkt Biomasse**

Herr Fricke gab einen Überblick über anstehende Aufgaben im Bereich der Biomasse. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei, Plastiktüten im Bioabfall weiter aktiv zu bekämpfen. Er berichtete, dass kürzlich ein Termin mit den großen Wohnungsbaugesellschaften stattgefunden habe, um auf das Problem der Fehlwürfe aufmerksam zu machen. Erkenntnisse zur Abbaubarkeit von kompostierbaren Biobeuteln erhoffte er sich aus dem

Ergebnis des in der Südstadt durchgeföhrten Projekts mit biologisch abbaubaren Beuteln, das Ende Oktober auf dem Bad Hersfelder Biomasseforum vorgestellt wird.

Auf die Frage nach den derzeitigen Preisen für Kompost berichtete Herr Fricke, dass Kompost an Großabnehmer ohne Zuzahlung abgegeben werde.

#### Anpassung der Pauschalgebühren

Herr Fricke stellte die aktuelle Situation für die Pauschalankäufe dar. Er erläuterte weiter, dass aus Gesprächen mit der Stadtverwaltung beabsichtigt ist, der Politik eine Anpassung der Gebühr für die Direktanlieferung ab dem 01.01.2017 vorzuschlagen. So soll die Gebühr für die Anlieferung von bis zu 3 m<sup>3</sup> Restabfällen von 10 € auf 15 € erhöht werden. Beim Grünabfall ist keine Gebührenanpassung geplant, bei Mischankäufen wird die Restabfallgebühr erhoben.

#### Vorschlag über die Ausweitung der wöchentlichen Bioabfallsammlung

Im Abfallwirtschaftskonzept wird vom Gutachter eine Ausweitung der wöchentlichen Bioabfallsammlung als Serviceverbesserung empfohlen. Die Stadtverwaltung wird der Politik die Ausweitung der wöchentlichen Bioabfallerfassung ab dem 01.01.2017 zur Entscheidung vorlegen. Statt wie bisher von Ende Juni bis Ende September (3 Monate) soll die wöchentliche Sammlung von Mitte Mai bis Mitte November (6 Monate) erfolgen. Nach derzeitiger Haushaltsplanung wäre es möglich, die Serviceverbesserung ab 2017 ohne Gebührensteigerung anzubieten.

Leuer

#### **Anlage/n:**

keine

*Betreff:*

**Laufende Abarbeitung der durch die Feuerwehrunfallkasse (FUK)  
festgestellten Mängel**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 22.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (zur Kenntnis)	22.11.2016	Ö
Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis)	23.11.2016	Ö

**Sachverhalt:**Sachstand FUK - Mängel 2016

Mit der öffentlichen Mitteilung 16-02362 hat die Verwaltung im Feuerwehrausschuss am 01.06.2016 über den Sachstand der bisher erreichten Ergebnisse bei der Abarbeitung der von der FUK bei ihren Begehungen in den Häusern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig im Jahre 2012 festgestellten Mängel berichtet. Weiterhin wurden die für 2016 vorgesehenen Maßnahmen der Mängelabarbeitung vorgestellt.

Im Folgenden wird die Verwaltung über den Fortschritt und die Ergebnisse der seitdem durchgeföhrten Baumaßnahmen berichten sowie einen Ausblick auf die geplanten nächsten Schritte im Zuge des FUK-Mängelabarbeitungsprogrammes geben.

Abgasabsauganlagen

Bis auf die Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr (FFW) in

- Timmerlah und Dibbesdorf (jeweils kein Einbau aufgrund beengter Platzverhältnisse möglich)
- Harxbüttel (derzeit laufende bauliche Erweiterung des Gebäudes)
- Bienrode (wg. des geplanten Neubau zurückgestellt)

sind alle anderen Gebäude der städtischen Ortsfeuerwehren mit einer Abgasabsauganlage ausgerüstet worden.

Austausch von Stahl,- Stahlfalttoren gegen Sektional- bzw. Rolltore

Nach dem FUK-Bericht sind in insgesamt 9 FFW-Gebäuden die alten vorhandenen Tore auszutauschen. Entsprechend der baulichen Gegebenheiten werden in

- Melverode (2 x Rolltore, Auftrag erteilt, Ausführung in 2016 vorgesehen)
- Waggum (2 x Sektionaltore, Auftrag erteilt, Ausführung in 2016 vorgesehen)
- Watenbüttel (2 x Sektionaltore, Auftrag erteilt, Ausführung in 2016 vorgesehen)
- Veltenhof (2 x Sektionaltore, Auftrag erteilt, Ausführung in 2017 vorgesehen)
- Ölper (2 x Sektionaltore, Auftrag erteilt, Ausführung in 2017 vorgesehen)
- Thune (2 x Sektionaltore, in Vorbereitung, Ausführung in 2017 vorgesehen)
- Rühme (2 x Rolltore, Ausschreibung und Ausführung in 2017 vorgesehen)
- Timmerlah (2 x Rolltore, Ausschreibung und Ausführung in 2017 vorgesehen)
- Völkenrode (2 x Rolltore, Ausschreibung und Ausführung in 2017 vorgesehen)

entsprechende Einrichtungen eingebaut.

Kleinere Maßnahmen zur Herrichtung von Pflasterflächen/Parkflächen

Aufgrund von Absackungen, Fahrspuren etc. sind bzw. werden in den folgenden FFW-Gebäuden die Pflaster-/Parkflächen erneuert

- Stöckheim und Stiddien (Erneuerung der Pflasterflächen wurde in 2016 erledigt)
- Melverode und Wenden (derzeit in Ausführung)
- Mascherode (ist beauftragt, Ausführung je nach Witterung in 2016)

Umbau WC-Anlage im FFW-Gebäude Waggum

Die notwendigen Arbeiten zur Umsetzung der von der FUK geforderten geschlechtergerechten Trennung der WC-Anlage haben am 14.11.2016 begonnen und werden nach aktuellem Stand Anfang Dezember abgeschlossen. Zur Gewährleistung einer WC-Nutzung während der Umbauarbeiten wurde ein Sanitärccontainer auf dem Grundstück aufgestellt.

Elektrotechnik

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Außenbeleuchtung an den Gebäuden aus dem FUK-Bericht sind beauftragt und befinden sich derzeit in der Abarbeitung. Die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Fahrzeughallenbeleuchtung werden in 2017 umgesetzt. Ausgenommen hiervon sind die Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Schaffung weiterer Einstellplätze stehen.

Planungsrelevante weitere Aufgaben aus den FUK-Berichten

Mit Abschluss der vorbeschriebenen für 2016 und 2017 geplanten Maßnahmen zur FUK-Mängelbeseitigung sind alle Punkte der FUK-Mängelberichte abgearbeitet, welche im Rahmen der baulichen Instandhaltung sowie durch Aufrüstung der technischen Ausstattung der Gebäude der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig ohne Planungsleistungen beseitigt oder kompensiert werden konnten.

Alle weiteren Punkte betreffen Mängel, die sich aus der auf den Grundstücken oder in den Gebäuden vorhandenen räumlichen Enge des Objektes ergeben. Diese Punkte lassen sich nicht durch einfache Instandhaltungsmaßnahmen beseitigen. Hier wird derzeit ein entsprechendes Konzept erarbeitet.

Aufgrund der Fülle der betroffenen Liegenschaften sowie der Komplexität der zu berücksichtigenden Parameter werden die Ergebnisse dieses Konzeptes frühestens Ende 2017 vorliegen. Die Verwaltung wird anschließend zu den Ergebnissen sowie dem geplanten weiteren Vorgehen berichten.

Leuer

**Anlage/n:**

keine

**Betreff:**

**Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungssatzung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 07.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigelegte Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Satzungsbeschluss für den der Rat der Stadt zuständig ist.

Die Straßenreinigungssatzung regelt die grundsätzlichen Verpflichtungen für die Bereiche Straßenreinigung und Winterdienst, die der Stadt Braunschweig obliegen. Mit der Satzung werden diese Verpflichtungen zum Teil auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen.

Die Verwaltung schlägt die folgenden Änderungen vor, die vornehmlich klarstellenden und vereinfachenden Charakter haben und den Anpassungen in der Straßenreinigungsverordnung (16-03061) folgen:

Beim Winterdienst auf den Gehwegen wurde die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen, wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen. Zudem entfällt die Regelung, bei Straßen unter 7 m Breite den Winterdienst in der Mitte durchzuführen. Dies war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt.

Zudem wurde eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

Leuer

**Anlage/n:**

1. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
2. Teilsynopse der Änderungen, Altes Recht/Neues Recht/Bemerkungen

**Vierte Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Straßenreinigung  
in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungssatzung)  
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes i. d. F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) vom 10. Dezember 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 25 vom 23. Dezember 2002, S. 235), in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 2 vom 21. Mai 2015, S. 6), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lit. b) erhält folgende Fassung:

„in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,“

2. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite – mindestens 1,20 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite – mindestens 0,80 m – freizuhalten.“

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer  
Stadtbaudirektor

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer  
Stadtbaudirektor

## Teisynopse

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben	§ 3 Übertragung von Reinigungsaufgaben	
(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke  a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,  b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist und der Winterdienst für Straßenrinnen nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung,  übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.	(1) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis) werden den Eigentümern der anliegenden Grundstücke  a) in den Reinigungsklassen II bis V, 11 und 19 die gesamte Reinigung der Gehwege und der Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist (einschl. des Winterdienstes nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung) sowie der Winterdienst für Straßenrinnen,  b) in der Reinigungsklasse I und 12 bis 22 (ohne 19) nur der Winterdienst <b>nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung</b> für die Gehwege und für die Gehwege, auf denen eine gleichberechtigte Nutzung durch Radfahrer durch Verkehrszeichen 240 StVO erlaubt ist sowie der Winterdienst für Straßenrinnen <b>nach § 5 der Straßenreinigungsverordnung</b> ,  übertragen. Diese Übertragung gilt nicht für das Straßenbegleitgrün.	Klarstellung
(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.  Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.	(2) Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen (Straßenverzeichnis), die mit „Ü“ gekennzeichnet sind, wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Dies schließt den Winterdienst ausschließlich der Fahrbahnen ein. Der Winterdienst ist nach den Festlegungen des § 5 der Straßenreinigungsverordnung auszuführen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinien beider Straßen erweitert.  Auf den in der Anlage zur Straßenreinigungsverordnung nicht aufgeführten Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die gesamte der Stadt obliegende Reinigung von ihrem Grundstück bis zur Mitte der Straße (ohne Straßenbegleitgrün und begrünte Mittel- und Trennstreifen) übertragen. Bei diesen Straßen ist die Reinigung entsprechend der Reinigungsklasse IV auszuführen.	

<p>(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:</p> <p>Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücken zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p>	<p>(3) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt (§ 5 Absatz 4 Straßenreinigungsverordnung), wird der Winterdienst den Eigentümern der anliegenden Grundstücke folgendermaßen übertragen:</p> <p>Die Räum- und Streupflicht für Gehwege besteht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens <b>1,20</b> m. Falls der Gehweg eine geringere Breite aufweisen sollte, besteht auf der gesamten Breite die Räum- und Streupflicht. <del>Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist anstelle der Gehwegrandstreifen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Eine durchgehende Begehbarkeit ist zu gewährleisten.</del> Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.</p>	<p>Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger. Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.</p>
---	---	--

*Betreff:*

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von  
Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 07.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 223 Broitzem (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die als Anlage 1 beigefügte Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) wird beschlossen.“

**Sachverhalt:**

**Erläuterung zur Änderung der Straßenreinigungsverordnung und der Anlage  
Straßenverzeichnis**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Absatz 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei der Vorlage um einen Verordnungsbeschluss, für den der Rat der Stadt Braunschweig beschlusszuständig ist.

### Allgemeine Erläuterungen:

Die Straßenreinigungsverordnung regelt den Umfang der Reinigungspflichten in der Stadt Braunschweig. Insbesondere sind dort die Reinigungsklassen festgelegt, die bestimmen in welcher Häufigkeit die Straßen im Stadtgebiet zu reinigen sind. Zudem werden die Winterdienstpflichten der Anlieger definiert.

Zu der Straßenreinigungsverordnung gibt es als Anlage das Straßenverzeichnis in dem die Straßen (Wege und Plätze) verschiedenen Reinigungsklassen zugeordnet werden. Zur Straße gehören Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und öffentliche Parkplätze. Aus der Reinigungsklasse ergibt sich die Häufigkeit der zu leistenden Reinigungen (§ 4).

In den allgemeinen Reinigungsklassen I bis V werden die Reinigungen mit regelmäßigen Rhythmen durchgeführt. Der Übertragungsvermerk „Ü“ hat bei diesen Reinigungsklassen zur Folge, dass die gesamte Straßenreinigung bis zur Straßenmitte (inkl. Fahrbahn) auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Das bedeutet, dass in diesen Straßen keine Gebühr für die Reinigung erhoben wird.

In der Innenstadt gelten die besonderen Reinigungsklassen 11 bis 29 in denen die Reinigungshäufigkeit mit der Anzahl der Reinigungen pro Jahr angegeben wird. Die ALBA Braunschweig GmbH (ALBA) führt diese entsprechend der Vorgabe aus der Straßenreinigungsverordnung nach Bedarf durch. Bei Straßen mit einem „W“-Vermerk wird durch ALBA ein Winterdienst auf Gehwegen erbracht, der über die Verpflichtungen der Anlieger hinaus geht.

Die Festlegung der Reinigungsklassen orientiert sich am Grad der zu erwartenden Verschmutzung. Diese ergibt sich vor allem aus der Verkehrsbelastung, Einwohnerdichte, Infrastruktur (Supermärkte und ähnliche Anziehungspunkte), Vegetation (insbes. Bäume) und der ggf. notwendigen Papierkörbe.

Falls eine komplette Übertragung der Reinigung an die Anlieger erfolgen soll, müssen folgende Kriterien erfüllt sein: Geringer Verschmutzungsgrad, geringe Verkehrsbelastung (Anlieger dürfen bei der Reinigung nicht durch den Verkehr gefährdet sein), kein ÖPNV.

### Gegenstand der aktuellen Änderung im Verordnungstext:

Es wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen, vor allem in Bezug auf den Winterdienst, um eine bessere Verständlichkeit einiger Regelungen zu erreichen und somit den Bürgerinnen und Bürgern die Durchführung zu erleichtern.

Zudem wurde beim Winterdienst auf den Gehwegen die Regelung in Bezug auf die Raum- und Streubreite geändert. Um für die Bürgerinnen und Bürger eine Erleichterung beim Winterdienst zu erreichen wird eine reduzierte Breite von 1,20 m als ausreichend angesehen.

Die Anlage 1 enthält die Änderungen, die beschlossen werden, Anlage 2 die dazugehörige Teilsynopse.

### Änderungen in der Anlage Straßenverzeichnis:

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses erfolgt turnusmäßig auf Grund verschiedener Aspekte:

- Änderungsvorschläge von städtischen Organisationseinheiten und Bürgern.
- Neu gewidmete Straßen
- Nicht gewidmete Straßen, die bislang im Straßenverzeichnis aufgeführt sind.
- Geänderte Straßenverhältnisse aufgrund von Neugestaltungen und Umbauten.
- Korrektur von ungenauen bzw. fehlerhaften Beschreibungen von Straßenbereichen.
- Redaktionelle Änderungen bei den Straßenabschnittsbezeichnungen

Die Vorschläge wurden mit ALBA abgestimmt.

In der Anlage 3 sind die beabsichtigten Änderungen der Anlage Straßenverzeichnis nach Stadtbezirken sortiert und einzeln erläutert.

Leuer

**Anlage/n:**

1. Änderung Straßenreinigungsverordnung
2. Teilsynopse mit den Änderungen der Straßenreinigungsverordnung
3. Erläuterung der Änderungen in den Stadtbezirken

**Erste Verordnung zur Änderung der  
Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der  
Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsverordnung)  
vom 6. Dezember 2016**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 55 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 9. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Braunschweig folgende Änderung beschlossen:

**Artikel I**

Die Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 27. November 2015 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 16. Dezember 2015, S. 85) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).“

2. § 4 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO).“

3. In § 5 Absätze 1 und 7 wird die Angabe „1,50 m“ jeweils durch die Angabe „1,20 m“ ersetzt.

4. § 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendari- schen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.“

5. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,20 m. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.“

6. Das Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungsverordnung wird gemäß der folgenden Tabelle geändert:

	<b>Straßenname</b>		Reini- gungs- klasse	Reini- gung über- tragen auf Anlie- ger = Ü	Verbin- dungs- weg = (V) Winter- dienst = (W)
<b>Neu</b>	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV		
<b>Bisher</b>	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Giesmarode	IV		
<b>Bisher</b>	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt		I		
<b>Bisher</b>	Diestelbleek		V Ü		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmburgstraße	V	Ü	

<b>Neu</b>	Donauknoten		III		
<b>Bisher</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Neu</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Bisher</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
<b>Neu</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV		
<b>Bisher</b>	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrts-grenze im Süden	IV		
<b>Neu</b>	Grasseler Straße	von Beberbachaue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV		
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
<b>Neu</b>	Jahnstraße		IV		
<b>Bisher</b>	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Neu</b>	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV	Ü	(V)
<b>Bisher</b>	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		V		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße		IV		
<b>Neu</b>	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV		
<b>Bisher</b>	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Rothenmühleweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV	Ü	
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt				
<b>Bisher</b>	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV	Ü	
<b>Neu</b>	Wird entfernt				

**Artikel II****In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Stadt Braunschweig

Leuer  
Stadtbaurat

Vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den ... Dezember 2016

Leuer  
Stadtbaurat

## Teilsynopse

## Anlage 2

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im folgenden einheitlich Straße genannt - einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung. Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für kombinierte Geh- und Radwege Zeichen (240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für die Straßenreinigung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- und Landesstraßen. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.</p> <p>(2) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im folgenden einheitlich Straße genannt). <b>Die Straße umfasst die Fahrbahn, Gossen, Radwege, Gehwege einschließlich des Straßenbegleitgrüns, Parkstreifen und -plätze sowie begrünte Mittel- und Trennstreifen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.</b> Als Gehwege gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO) und alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, auch in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 zu § 42 Absatz 4 Ziffer 4a StVO).</p> <p>(3) In den Fällen, die von dieser Verordnung nicht eindeutig erfasst sind, entscheidet die Stadt im Einzelfall nach Anhörung der Beteiligten.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> Durchführung der Reinigung</p> <p>(4) Radwege und Fahrradstraßen sind wie Fahrbahnen zu reinigen. Dies gilt nicht für <b>die gemeinsamen kombinierten</b> Geh- und Radwege (Zeichen 240 zu § 41 StVO). Öffentliche Parkplätze und Parkstreifen sind einmal in zwei Wochen zu reinigen. Gehwege im Bereich der Innenstadt, die keiner Fahrbahn zugeordnet sind, sind wie Fußgängerstraßen zu reinigen.</p>	<p>Genauere Beschreibung, da das Straßenbegleitgrün fehlte. Dieses gehört jedoch grundsätzlich zum Gehweg. Gleichzeitig erfolgt dadurch eine Anpassung an die Straßenreinigungssatzung.</p> <p>Anpassung an § 1 Absatz 2.</p>

§ 5 Durchführung des Winterdienstes	§ 5 Durchführung des Winterdienstes	
<p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens 1,50 m auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>(1) Von Schnee zu räumen und bei Winterglätte bestreut zu halten sind die Gehwege und die gemeinsamen Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens <b>1,50 m – 1,20 m</b>, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bzw. gefährlichen Stellen separater Radwege mit nicht unbedeutendem Verkehr in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Die Gehwege sind in dieser Zeit - soweit wie möglich - in ausreichender Breite von mindestens <b>1,50 m – 1,20 m</b> auch von Eis freizuhalten. Bei Eintritt von Tauwetter sind die Gossen und die Einflussöffnungen der Straßenkanäle schnee- und eisfrei zu halten, um den ausreichenden Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.</p>	<p>Die Rechtsprechung hält eine Breite von 1,20 m für ausreichend. Erleichterung insbesondere für die Bürger.</p>
<p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p>	<p>(2) Für das Streuen der Gehwege dürfen nur abstumpfende Streustoffe wie Splitt oder Sand verwendet werden. Unzulässig ist der Einsatz von groben Stoffen (z. B. Schotter), Salz, Salz-Sand-Gemischen oder chemischen Auftaustoffen. Der Oberbürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter kann in besonders gefährlichen Situationen für den Fußgängerverkehr für das Stadtgebiet oder für bestimmte Teile des Stadtgebietes befristete Ausnahmen zulassen. Auf Gehwegtreppen und -rampen ist die Verwendung von Salz im erforderlichen Umfang erlaubt.</p>	<p>Siehe oben!</p>
<p>Das Streugut ist bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jedes Jahres zu entfernen.</p>	<p><b>Wenn keine winterlichen Wetterverhältnisse mehr zu erwarten sind, ist das Streugut ist zu entfernen, spätestens jedoch bis zum kalendarischen Frühlingsbeginn am 21. März jeden Jahres zu entfernen. Im Übrigen bleiben die Reinigungspflichten unberührt.</b></p>	<p>Es soll verhindert werden, dass das Streugut, welches evtl. im November verteilt wurde, bis zum März des nächsten Jahres liegen bleibt.</p>

(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m. Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	(4) Sind Straßen nicht in Fahrbahnen und Gehwege aufgeteilt, besteht die Räum- und Streupflicht an jeder Seite auf einem Randstreifen von ausreichender Breite - mindestens 1,50 m <b>1,20 m</b> . Sind die genannten Straßen schmäler als 7 m oder ist das Räumen und Streuen auf den Randstreifen nicht möglich, ist stattdessen ein Mittelstreifen von mindestens 3 m Breite je zur Hälfte von den Eigentümern der anliegenden Grundstücke zu räumen und zu streuen. Dabei ist eine durchgehende Begehbarkeit zu gewährleisten. Zugänge zu den anliegenden Grundstücken sind in ausreichender Breite - mindestens 0,80 m - freizuhalten.	Siehe oben Diese Regelung war schwer vermittelbar und die Anlieger haben grundsätzlich am Straßenrand den Winterdienst durchgeführt. Ist verzichtbar. Genauere Definition der Durchführung.
(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	(5) Öffentliche Parkplätze sind nachrangig winterdienstlich zu behandeln.	
(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	(6) Auf Rad- und Gehwegen in öffentlichen Parkanlagen besteht keine Streu- und Räumpflicht, soweit diese Wege gesperrt worden sind oder die Benutzer durch Warnschilder auf die Gefahr des fehlenden Winterdienstes aufmerksam gemacht werden.	
(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertragung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von 1,50 m hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	(7) Bei Straßen innerhalb des Okerumflutgrabens, die im Straßenverzeichnis mit einem W-Vermerk versehen sind, ist der Winterdienst auf der kompletten Breite des Gehweges durchzuführen. Unabhängig von einer möglichen Übertragung des Winterdienstes auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke wird der Bereich, der über die Breite von <b>1,50 m 1,20 m</b> hinaus geht, von der Stadt Braunschweig winterdienstlich behandelt.	Siehe oben

### Erläuterungen der Änderungen des Straßenverzeichnisses:

#### **Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach:**

	Straßenname		RK	Erläuterung	Gebührenänderung
<b>Bisher</b>	Am Soolanger	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Der Parkplatz ist inzwischen in privatem Besitz.	Keine, die Anlieger sind bereits aus der Gebührenerhebung herausgenommen.
<b>Neu</b>	Berliner Straße	Stichstraße nach Süden zum Bad Griesmarode	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Berliner Straße gilt, zu hoch ist.	Ermäßigung auf die Gebühr der RK IV (0,37 € je Monat und Frontmeter), vorher RKL III (0,74 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 60 bis Nehrkornweg 4	IV		
<b>Neu</b>	Ebertallee	vor den Grundstücken Klostergang 40 bis Nehrkornweg 4	IV	Redaktionelle Änderung	Keine
<b>Bisher</b>	Grasseler Straße	von Ortsdurchfahrtsgrenze im Norden bis Ortsdurchfahrtsgrenze im Süden	IV		
<b>Neu</b>	Grasseler Straße	von Beberbach-aue bis einschl. Grundstück Nr. 50	IV	Bessere Bezeichnung des Reinigungsbereiches, da die Ortsdurchfahrten nicht ohne weiteres erkennbar sind.	Keine
<b>Neu</b>	Karl-Steinacker-Straße	- Paul-Jonas-Meier-Straße	IV Ü (V)	Der Weg fehlte bislang im Straßenverzeichnis.	Keine
<b>Neu</b>	Petzvalstraße	Stichstraße nach Westen und Süden	IV	Abschnitt wurde neu definiert, da die Reinigungsklasse III, die für den Hauptteil der Petzvalstraße gilt, zu hoch ist.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.

**Stadtbezirk 131 Innenstadt:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	An der Katharinenkirche	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.

**Stadtbezirk 132 Viehwegs Garten - Bebelhof:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Am Hauptgüterbahnhof	Stichstraße zum Grundstück Nr. 35	IV	Neu gewidmet	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Bisher</b>	Berliner Platz	Öffentliche Parkplätze Post	IV		
<b>Neu</b>	Willy-Brandt-Platz	Öffentliche Parkplätze	IV	Der Platz wurde umbenannt.	Keine
<b>Bisher</b>	Salzdahlumer Straße	Öffentliche Parkplätze	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände (Parkplatz am Klinikum)	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) entfallen.

**Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Leipziger Straße	Stichstraße nach Westen	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Die Stichstraße ist nicht gewidmet und eine Widmung und ist nicht geplant. (Es handelt sich um die Straße zum Zoo.)	Keine

**Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Jenastieg	Öffentlicher Parkplatz	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, es wurden keine Gebühren für den Parkplatz erhoben.

**Stadtbezirk 213 Südstadt-Rautheim-Mascherode:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis Triftstraße	IV		
<b>Neu</b>	Erzberg	von Braunschweiger Straße bis einschl. Grundstück Nr. 45	IV	Genauere Bezeichnung des Reinigungs-umfangs.	Keine

**Stadtbezirk 221 Weststadt:**

<b>Do</b>	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Neu</b>	Donauknoten		III	Ein Teil der Donaustraße wurde umbenannt. Die Reinigungsklasse bleibt wie vorher.	Keine

**Stadtbezirk 223 Broitzem:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Stiddienstraße	von Große Grubestraße bis einschl. Grundstück Steinbergstraße 95	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Ist nach Umbenennung Bestandteil der Große Grubestraße (RKL IV).	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) für die Große Grubestraße sind zu zahlen.

**Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Celler Straße	Öffentliche Parkplätze vor der Krankenhausapotheke	IV		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Privatgelände	Keine, die Anlieger wurden bereits aus der Gebühren-erhebung herausgenommen.
<b>Bisher</b>	Diestelbleek		V Ü		
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Fuhsekanal bis Am Turmsberg	IV	Angleichung an die RKL der anschließenden Straßen. Sonst wäre eine Lücke bei der Durchführung der Reinigung vorhanden.	Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter) sind zu zahlen.
<b>Neu</b>	Diestelbleek	von Am Turmsberg bis Wurmbergstraße	V Ü		
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Büchnerstraße	IV		
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Arndtstraße bis Jahnstraße	IV	Änderung nach Umbau der Büchnerstraße.	
<b>Neu</b>	Hugo-Luther-Straße	von Jahnstraße bis Büchnerstraße	IV Ü	Änderung nach Umbau Büchnerstraße. Keine Durchfahrt mehr möglich.	Für den letzten Abschnitt zur Büchnerstraße entfallen die Gebühren der RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).
<b>Bisher</b>	Hugo-Luther-Straße	von Büchnerstraße nach Westen.	IV Ü		
<b>Neu</b>	Wird entfernt			Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
<b>Bisher</b>	Jahnstraße	ohne westliche Einmündung	IV		
<b>Neu</b>	Jahnstraße		IV	Der genannte Abschnitt ist nicht vorhanden.	Keine
<b>Bisher</b>	Marienberger Straße		V		
<b>Neu</b>	Marienberger Straße		IV	Durch erhöhtes Verkehrsaufkommen ist die Reinigung mit der bisherigen Reinigungsklasse nicht ausreichend.	Erhöhung der Gebühren von RKL V (0,19 € je Monat und Frontmeter) auf RKL IV (0,37 € je Monat und Frontmeter).

**Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel:**

	<b>Straßenname</b>		<b>RK</b>	<b>Erläuterung</b>	<b>Gebührenänderung</b>
<b>Bisher</b>	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Weg zum Sportplatz	IV Ü		
<b>Neu</b>	Rothenmühlweg	von Peiner Straße bis Burgstelle	IV Ü	Die Widmung wurde erweitert.	Keine

**Betreff:**

**Übernahme und Betrieb der privaten Beleuchtungsanlage  
"Füllerkamp" durch die Stadt Braunschweig im Rahmen einer  
Schenkung durch die Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. an  
die Stadt Braunschweig**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 31.10.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Bauausschuss (Vorberatung)	22.11.2016	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	29.11.2016	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	06.12.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die Beleuchtung der gewidmeten Straßen im Gebiet Füllerkamp wird künftig als öffentliche Beleuchtung durch die Stadt Braunschweig betrieben.

Der Übernahme der Beleuchtungseinrichtungen durch die Schenkung gemäß dem beigefügten Schenkungsvertrag wird zugestimmt.“

**Sachverhalt:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25 a Abs. 1 und 2 GemHKVO sowie dem Ratsbeschluss vom 16. Februar 2010.

Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen hat der Rat über die Annahme der Schenkung die Beschlusszuständigkeit, da der Wert der Schenkung oberhalb der Wertgrenze liegt.

Im Rahmen des Umbaus des Autobahndreiecks BS-Südwest (A 39/A 391) hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die private Beleuchtungsanlage der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V. (IGF) im Bereich der Straßen Füllerkamp erweitert:

Zu den bereits vorhandenen Masten in den Gärten wurden weitere Holzmasten mit Beleuchtungseinrichtungen installiert und ebenfalls an das private Beleuchtungsnetz (Schalteinrichtung des Vereinsheimes der IGF) angeschlossen. Diese Maßnahmen aus dem Jahr 2010 wurden in Anlehnung an die Standards für die öffentliche Beleuchtung der Stadt Braunschweig umgesetzt.

Inzwischen wurden die Straßen der IGF von der Stadt Braunschweig übernommen und gewidmet (DS-Nr.: 14806/11). Die Beleuchtungsanlage wurde weiter von der IGF betrieben.

Die IGF hat die Stadt Braunschweig gebeten, die Beleuchtungsanlage - wie auch die Straßen - in das Eigentum und den Betrieb zu übernehmen.

Diesem Anliegen zu entsprechen ist im Grundsatz geboten, da die Straßen inzwischen öffentlich gewidmet sind.

Nach Prüfung kann nicht die gesamte Anlage übernommen werden. Die Schalteinheit, die Beleuchtungseinrichtungen auf den weiterhin privaten Nebenwegen sowie die Beton- und Holzmasten der Stromversorgung (an denen auch Leuchten installiert sind) verbleiben im Eigentum der IGF bzw. im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG.

Die 9 Holzmasten, die 26 Leuchten mit den dazugehörigen Auslegern und die Leitungsanlage müssen für den Betrieb am öffentlichen Beleuchtungsnetz im Rahmen einer Schenkung von der Stadt übernommen werden. Der Wert der Beleuchtungsanlage beträgt zurzeit 26.000 €.

Für die erforderlichen Anschluss-, Installations- und Dokumentationsarbeiten sind einmalige Kosten von 8.700 € anzusetzen. Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel stehen unter dem Projekt 4S.660006 zur Verfügung.

Im Weiteren sind für den Betrieb der Anlage nach derzeitigem Ausbaustand Energiekosten von ca. 1.850 €/Jahr und für die Wartung ca. 350 €/Jahr zu veranschlagen. Diese Kosten werden über das jährliche Leistungsentgelt des Dienstleistungsvertrages der öffentlichen Beleuchtung mitgetragen.

Der Schenkungsvertrag ist als Anlage beigefügt.

Leuer

**Anlage/n:**

Anlage 1: Schenkungsvertrag

Anlage 2: Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag

# Schenkungsvertrag

zwischen der Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.  
Am Füllerkamp 74  
38122 Braunschweig

vertreten durch Herrn Bernd Schrader  
- nachstehend "IGF" genannt -

und der Stadt Braunschweig  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr  
der Stadt Braunschweig  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig  
- nachstehend "Stadt" genannt -

## Präambel

Die IGF betreibt für die ehemals privaten Straßen „Am Füllerkamp“ (einschließlich der Verbindungswege) auf eigene Kosten eine Beleuchtungsanlage. Diese besteht aus Holzmasten und 26 Leuchten, wovon ein Teil an Beton- und Holzmasten der Braunschweiger Versorgungs-AG befestigt sind. Die Masten stehen alle auf den privaten Grundstücken.

## § 1 Gegenstand der Schenkung

Die IGF schenkt der Stadt die auf den Privatgrundstücken der Mitglieder der IGF (ausgenommen Grundstücke Füllerkamp 31, 74, 85) installierten Beleuchtungsanlagen (Holzmasten, Leuchten mit Ausleger und Leitungsanlagen)

Der Wert der Anlage beträgt 26.000 € (Stand 2016).

## § 2 Wirksamkeit der Schenkung

Die Schenkung wird durch den elektrotechnischen Anschluss an das Netz der öffentlichen Beleuchtung wirksam.

### **§ 3** **Weitere Verpflichtungen der Vertragsparteien**

Die IGF wird die Beleuchtungseinheiten der Grundstücke Füllerkamp 31, 74 (Vereinsheim) und 85 von dem zz. vorhandenen elektrotechnischen Leitungsnetz auf ihre Kosten abtrennen.

Die Stadt wird die in § 1 genannten Beleuchtungsanlagen auf eigene Kosten an das öffentliche Beleuchtungsnetz anschließen, technisch notwendige Ergänzungen vornehmen und die Beleuchtungsanlage auf ihre Kosten betreiben.

Die IGF hat im Vorgriff auf die Schenkung bereits von den Eigentümern unterschriebene Einzelgestattungsverträge für ihre Flurstücke der Stadt zugeleitet. Diese werden mit Wirksamkeit der Schenkung und der Unterzeichnung durch die Stadt wirksam. Für künftig durchzuführende Maßnahmen im Bereich der privaten Grundstücke erhalten die jeweiligen Eigentümer je eine von der Stadt unterschriebene Ausfertigung dieses Gestattungsvertrages.

### **§ 4** **Sonstige Vereinbarungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformerfordernis.

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der anderen Vertragspartei zulässig.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regel gelten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben. Das Gleiche gilt für etwaige Vertragslücken.

Braunschweig, den

Braunschweig, den

---

Bernd Schrader  
Interessengemeinschaft Füllerkamp e. V.

---

I. A.  
Dipl.-Ing. Benscheidt  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr

**Inventarverzeichnis zum Schenkungsvertrag „Beleuchtungsanlage Füllerkamp“**

9 Stück Holzmaste; 12 Meter

26 Stück Leuchten; SITECO SR 50 (HST 50 W)

26 Stück Ausleger zur Befestigung der Leuchten

Leitungsanlage zur Stromversorgung der Beleuchtungseinheiten

Befestigungsmaterial für Leitungsanlagen und Beleuchtungs-Bauteile

**Betreff:****Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen**

<b>Organisationseinheit:</b> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<b>Datum:</b> 11.11.2016
--	-----------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 131 Innenstadt (Anhörung)	08.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 322 Veltenhof-Rühme (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	10.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Entscheidung)	22.11.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die Widmungen der in Anlage 1 bezeichneten Straßen sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

**Sachverhalt:**

Die formelle Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 c der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Widmung von Straßen um eine Angelegenheit, für die der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 6 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den hierzu erlassenen Richtlinien vom 15. Januar 1992 hat der Träger der Straßenbaulast die Widmung von Straßen zu verfügen. In der Widmungsverfügung ist anzugeben, zu welcher Straßengruppe eine Verkehrsfläche gehört und auf welche Benutzungsart oder Benutzerkreise sie beschränkt werden soll.

Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen befinden sich entweder in erschlossenen Neubaugebieten oder sind als öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan ausgewiesen und sollen entsprechend ihrer verkehrlichen Bedeutung gewidmet werden.

Die Zustimmung zur Widmung des jeweiligen Eigentümers für die nicht im Eigentum der Stadt Braunschweig befindlichen Straßengrundstücke liegt vor.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

In der Anlage 2 sind die zur Widmung beabsichtigten Flächen mit farbiger Linie kenntlich gemacht.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 3 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

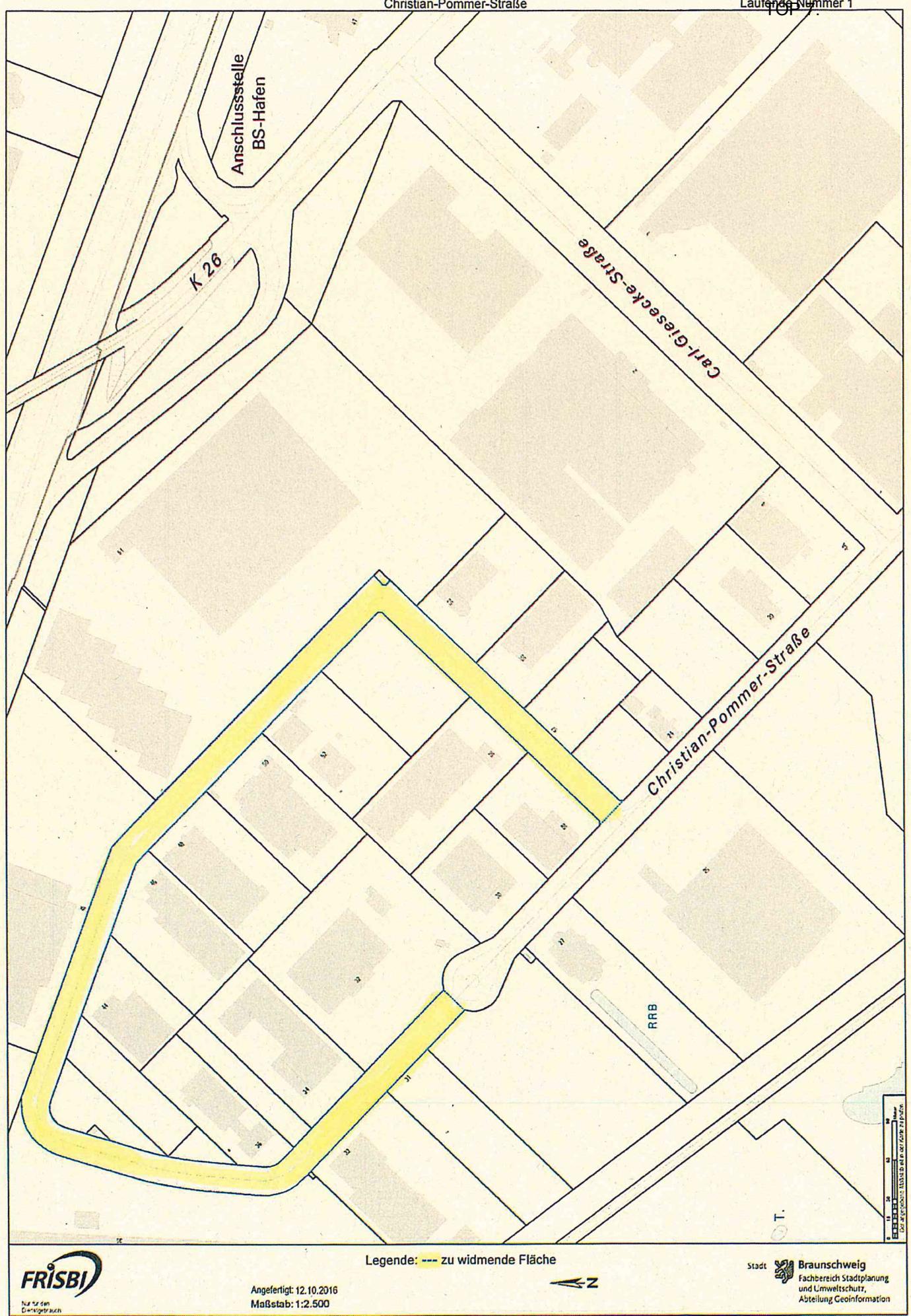
**Anlagen**

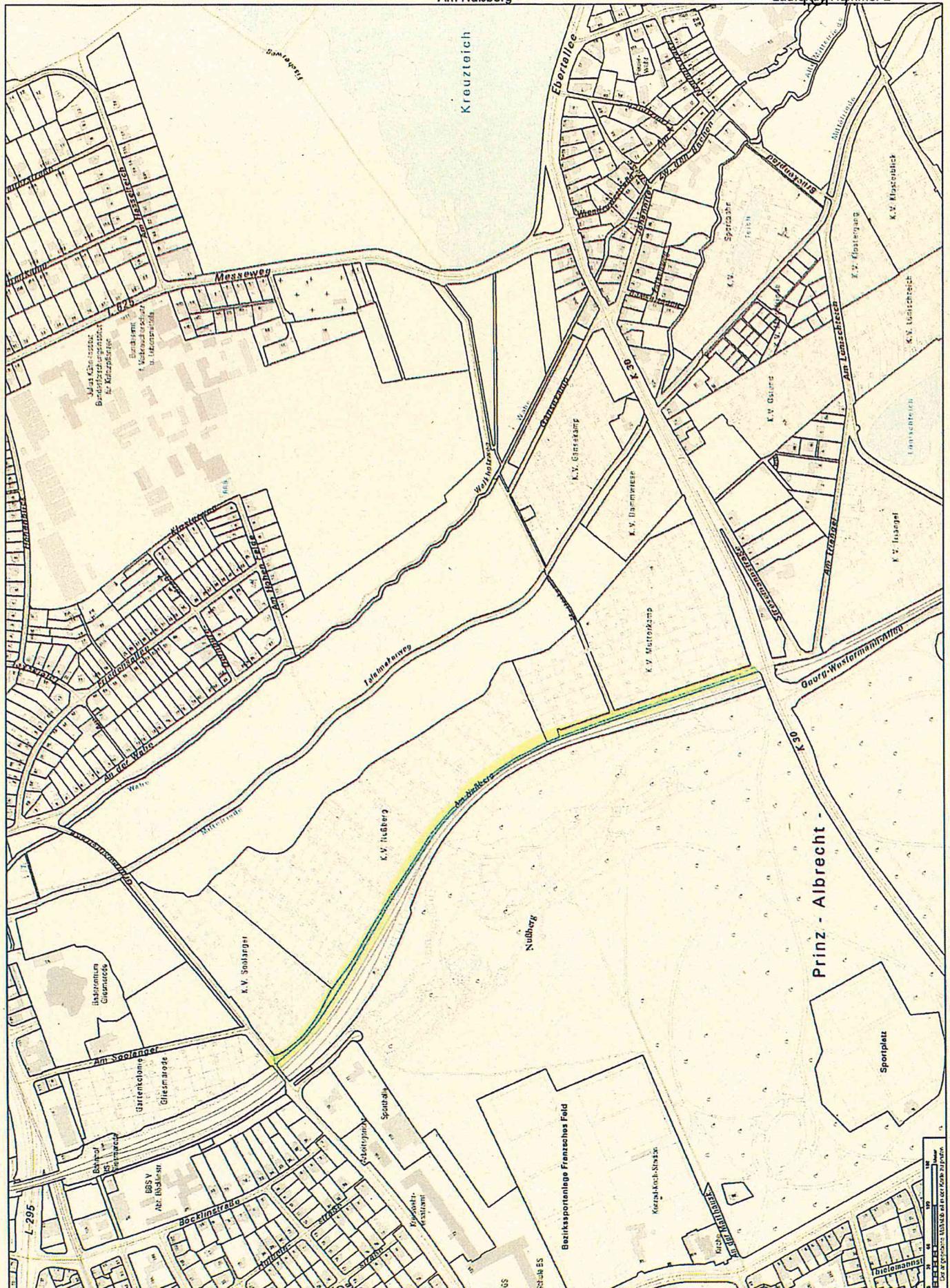
Anlage 1: bezeichnete Straßen

Anlage 2: Stadtkaartenausschnitte

Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung		Beschränkungen	Bemerkung
						ja	nein		
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
2	112	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	x		Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -	Bislang ist Kfz-Verkehr zugelassen
3	310	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)		x	Geh- und Radweg	Weg verläuft im Bürgerpark
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Neuausbau
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße		x	-	gem Bplan HA 123
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße		x	-	Bislang Gehweg
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teilw. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei	Korrektur Bestandsverzeichnis
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
16	221	Ekbertstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	neuer Verlauf nach Teileinziehung
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße		x	-	Erschließungsfunktion
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße		x	Parkplatz	Korrektur Bestandsverzeichnis
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis





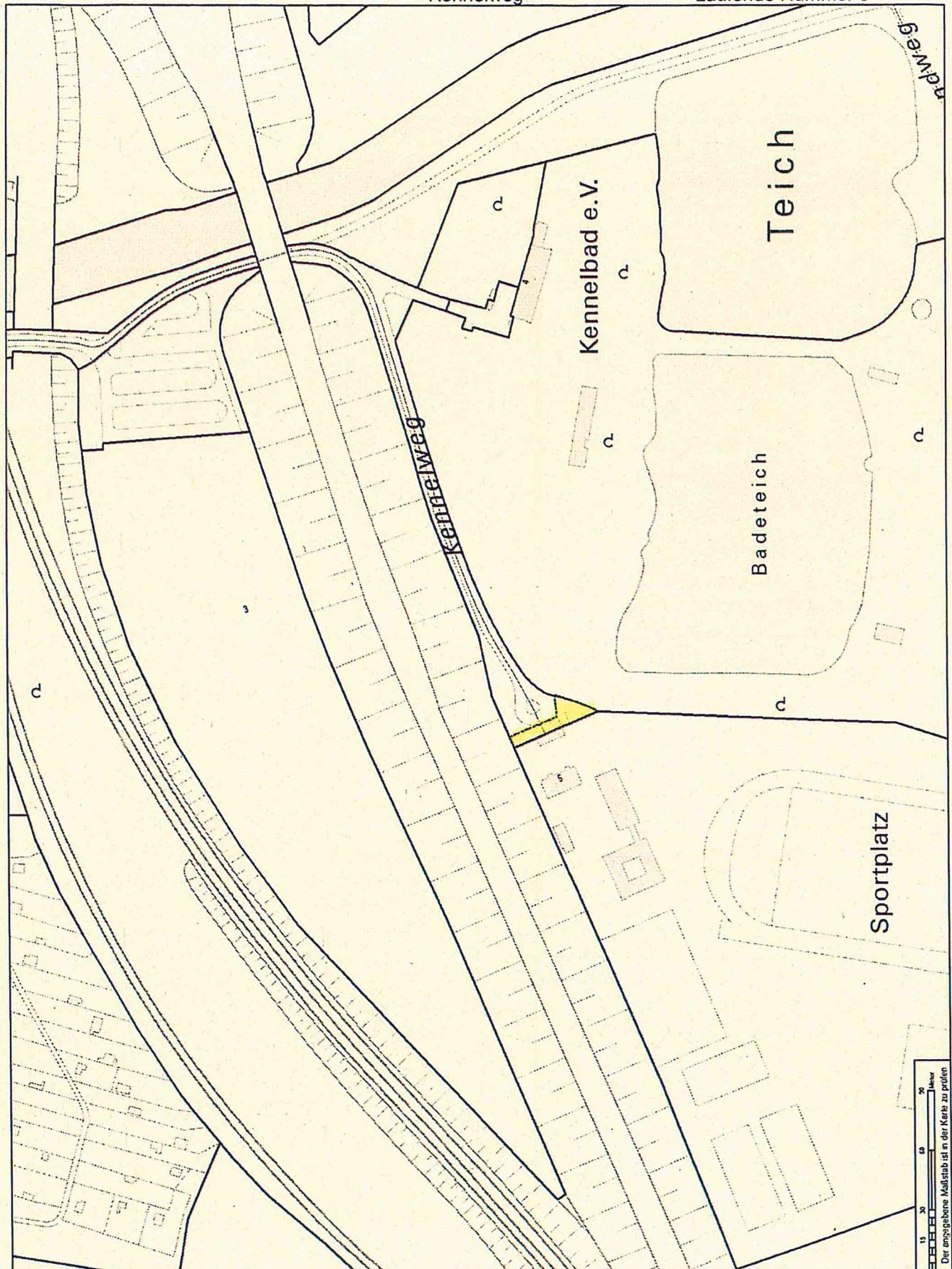
Legende: --- zu widmende Fläche



Angefertigt: 12.10.2016  
Maßstab: 1:5.000



Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

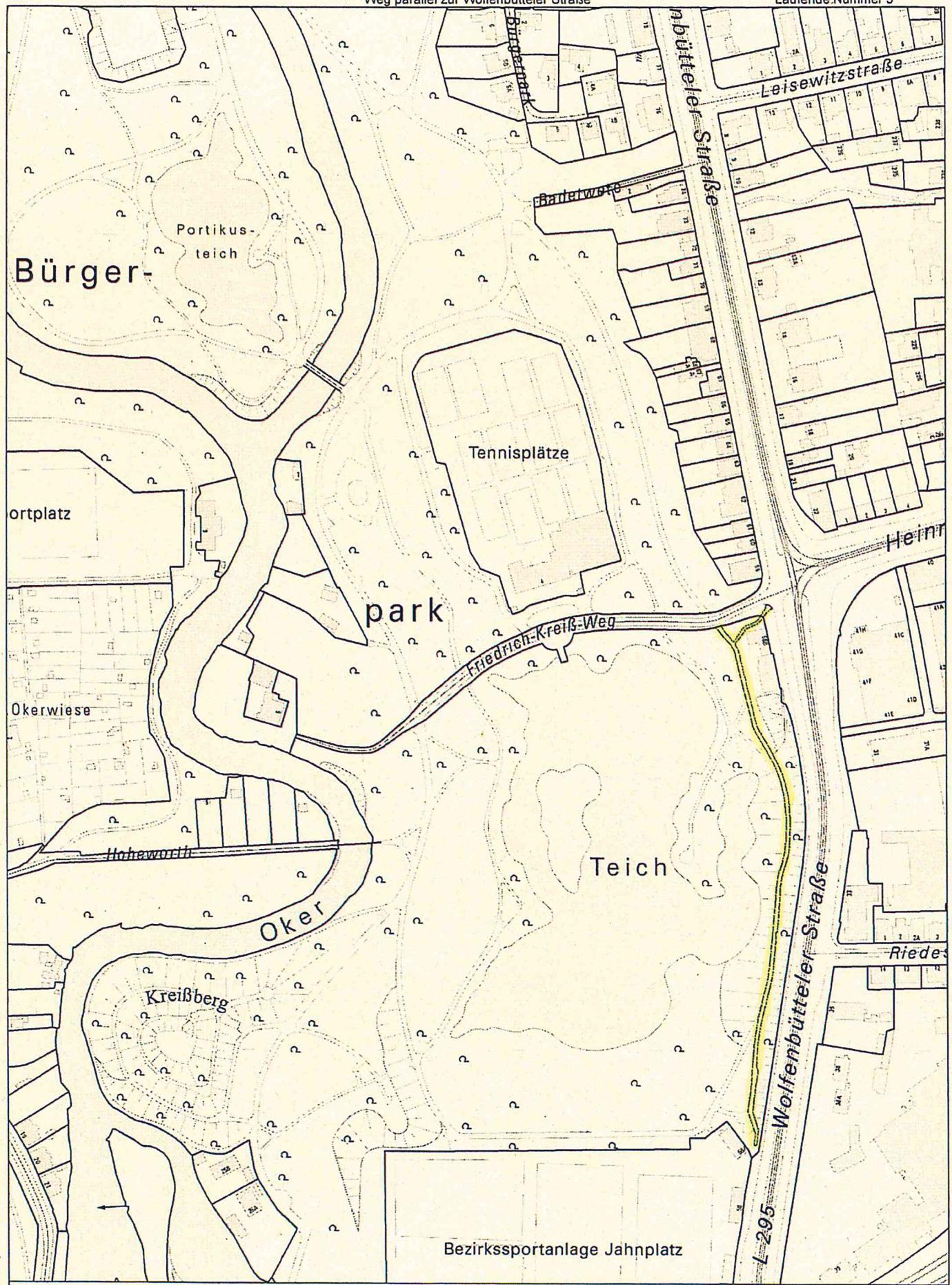


Legende: --- zu widmende Fläche

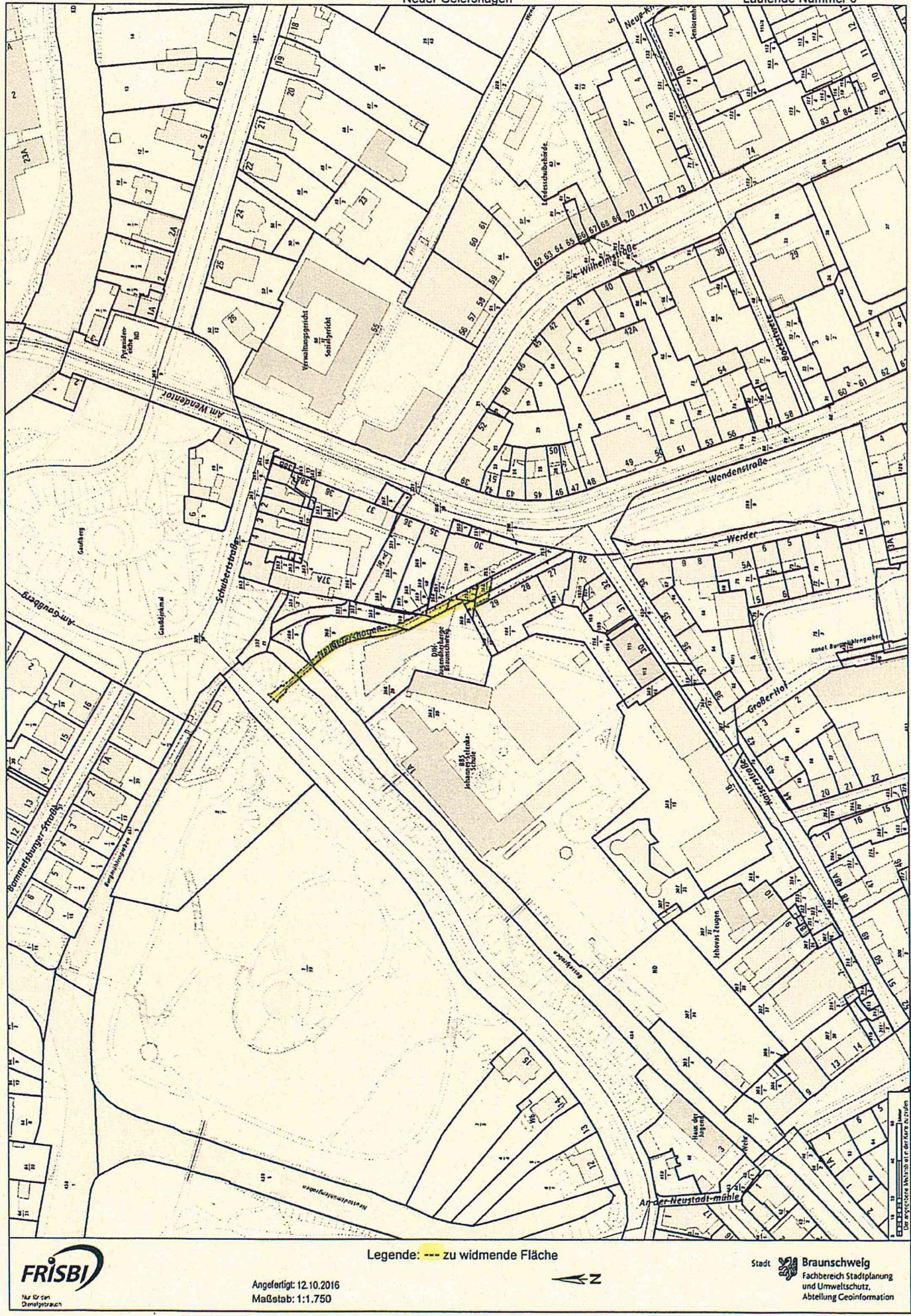
Nur für den  
DienstgebrauchAngefertigt: 13.10.2016  
Maßstab: 1:2.500Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

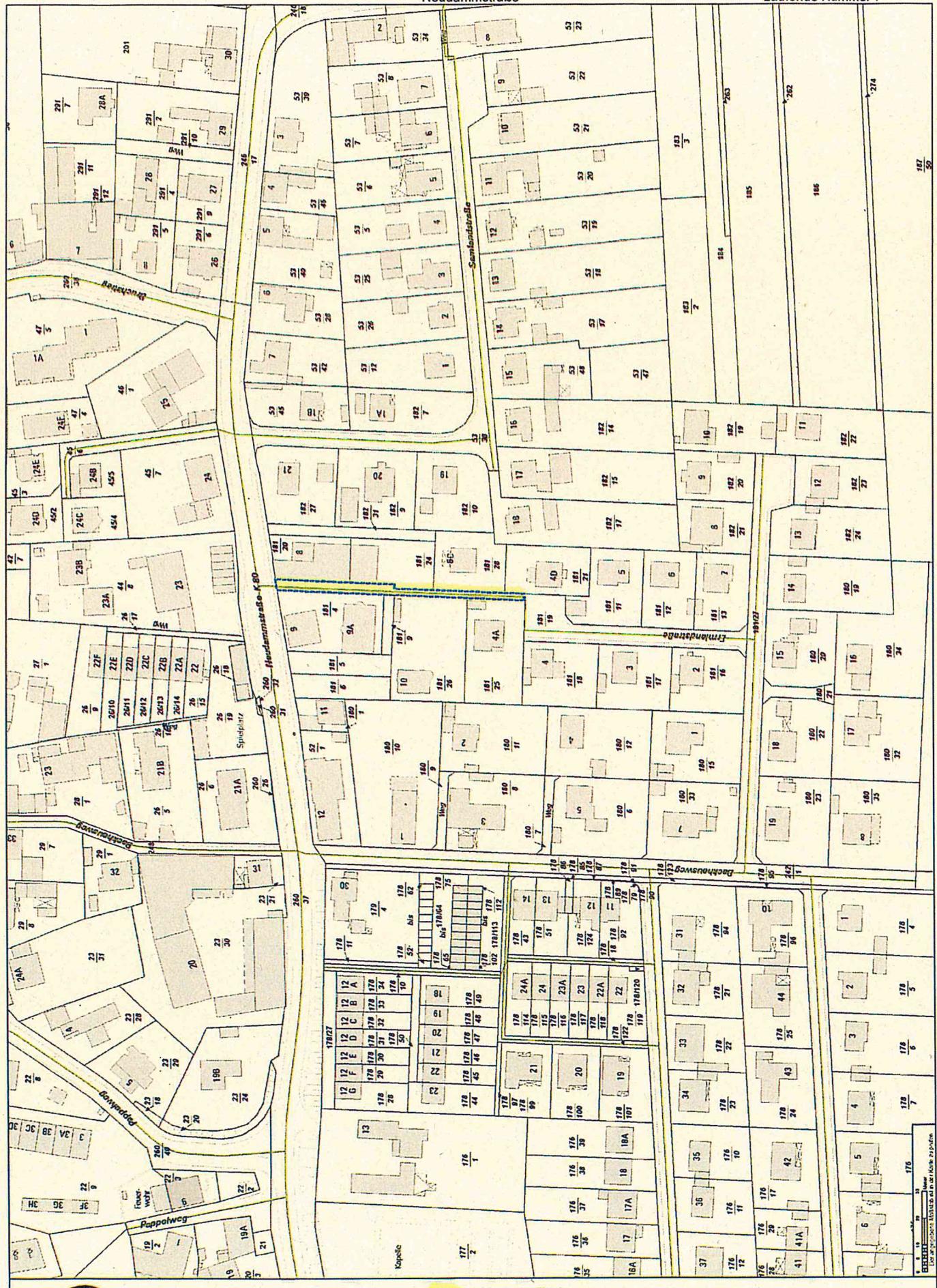
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen





Neuer Geiershagen





Legende: --- zu widmende Fläche



Angefertigt: 12.10.2016  
Maßstab: 1:1.250




**Braunschweig**  
 Fachbereich Stadtplanung  
 und Umweltschutz,  
 Abteilung Geoinformation







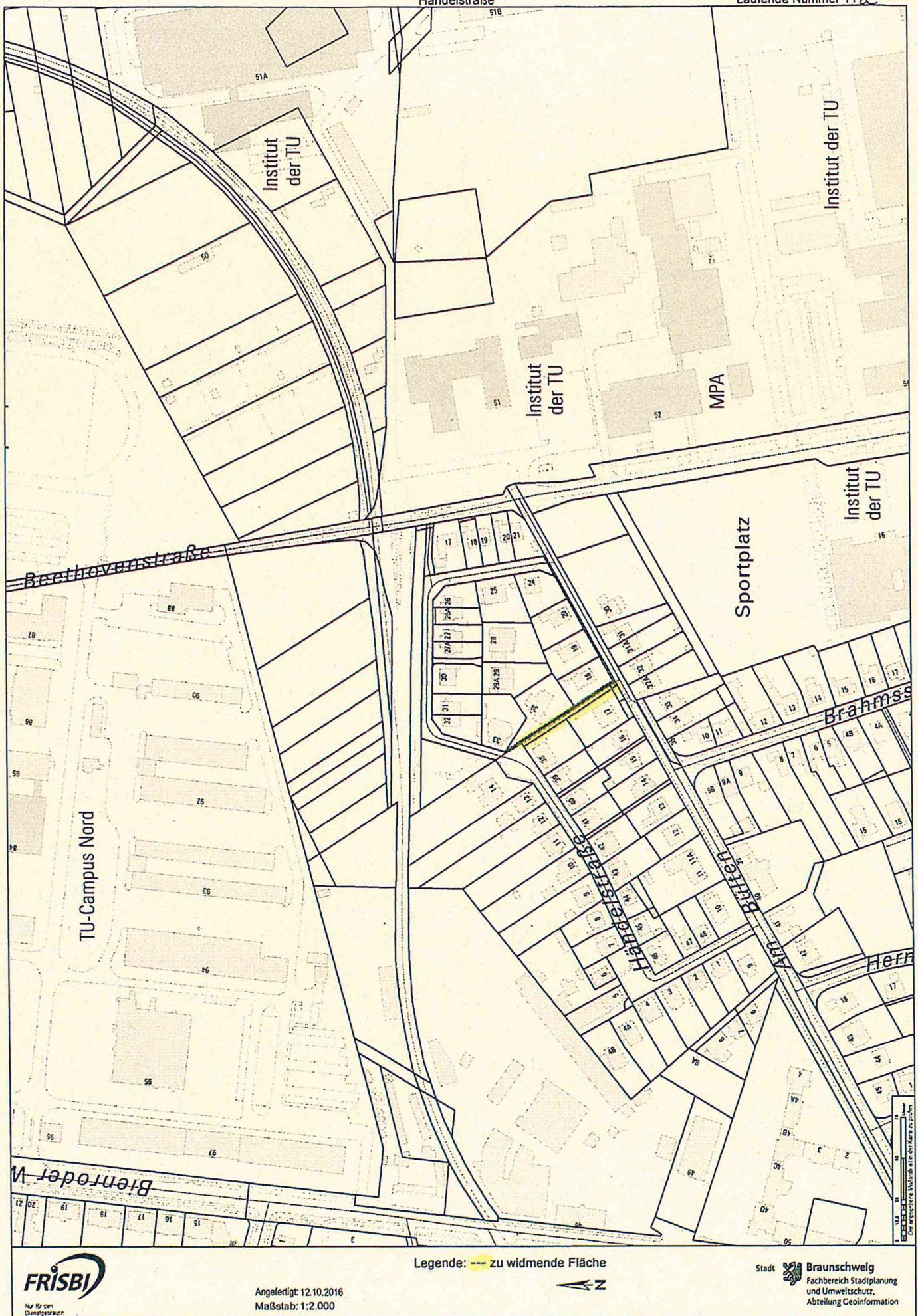
Legende: --- zu widmende Fläche

FRISBI  
Nur für den  
Dienstgebiets

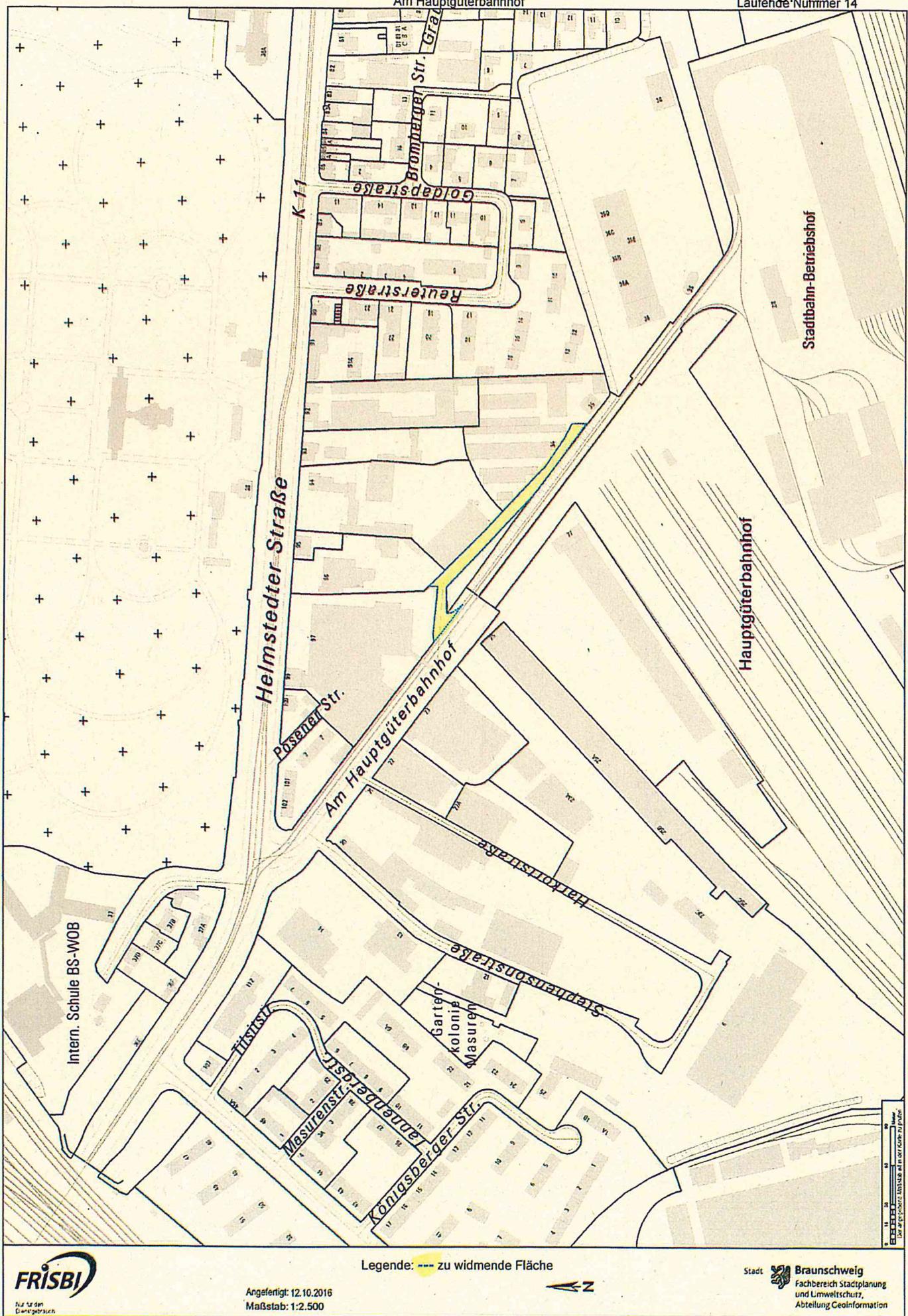
Angefertigt: 12.10.2016  
Maßstab: 1:2.500

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation





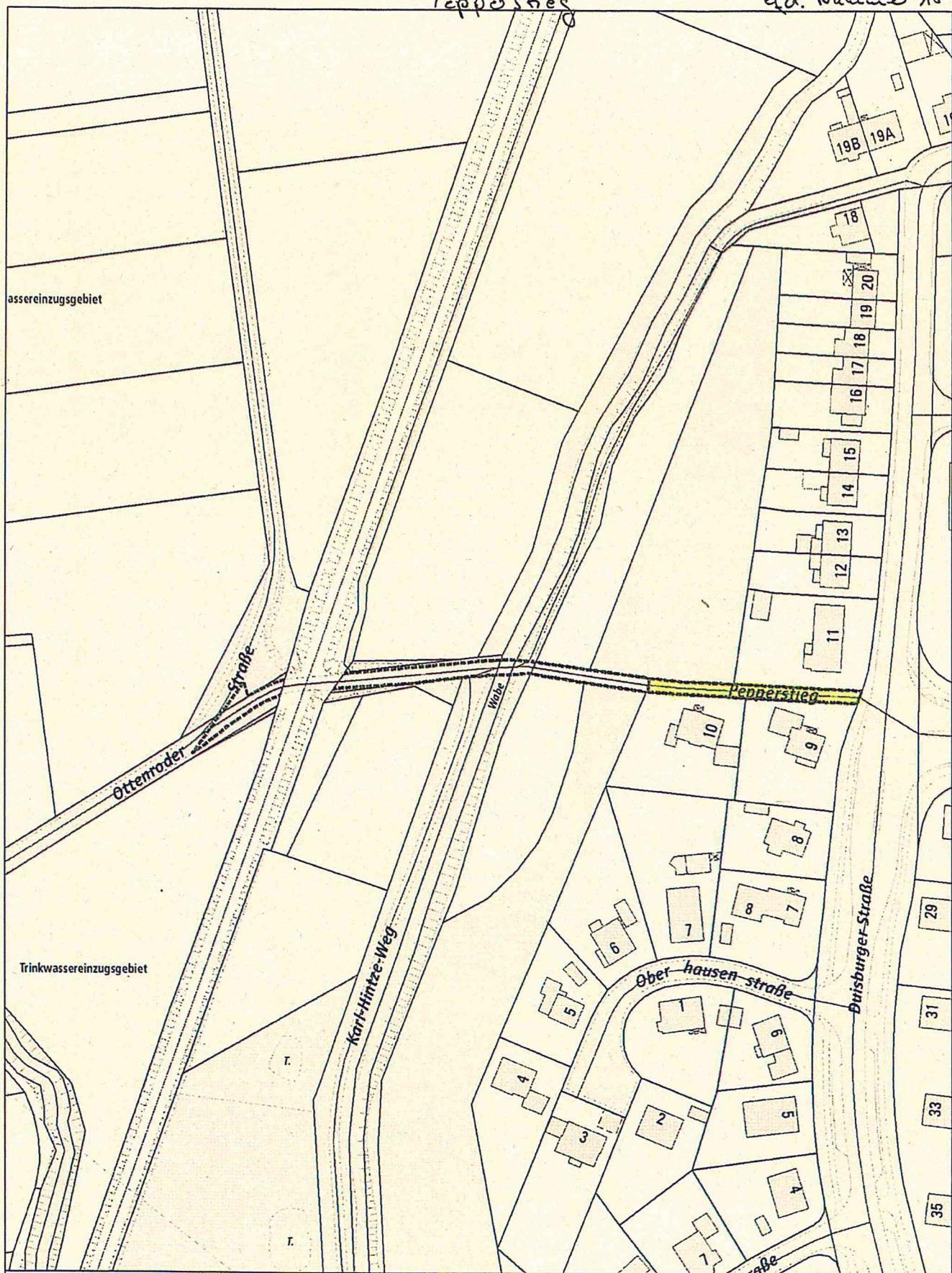




TOP 7.

Pepperstieg

ef. Nummer 15



Nur für den  
Dienstgebrauch

Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.500

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30 Meter

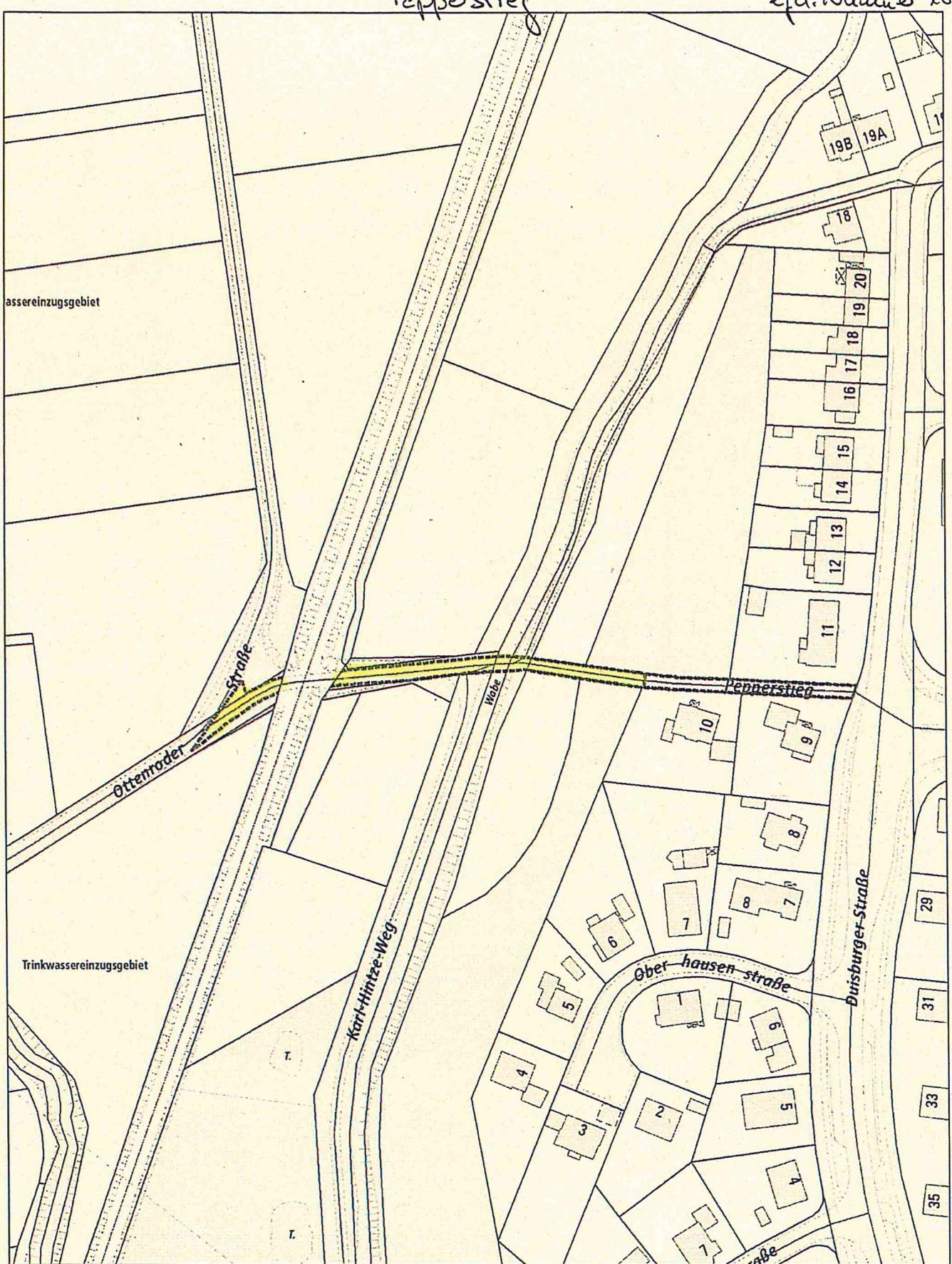
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt



Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation



Nur für den  
Dienstgebrauch

Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.500

Erstellt für Maßstab

0 5 10 20 30 Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

Elbekstraße

TOP 7.  
epd. Namey 16

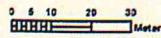


Nur für den  
Dienstgebrauch

Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.750

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



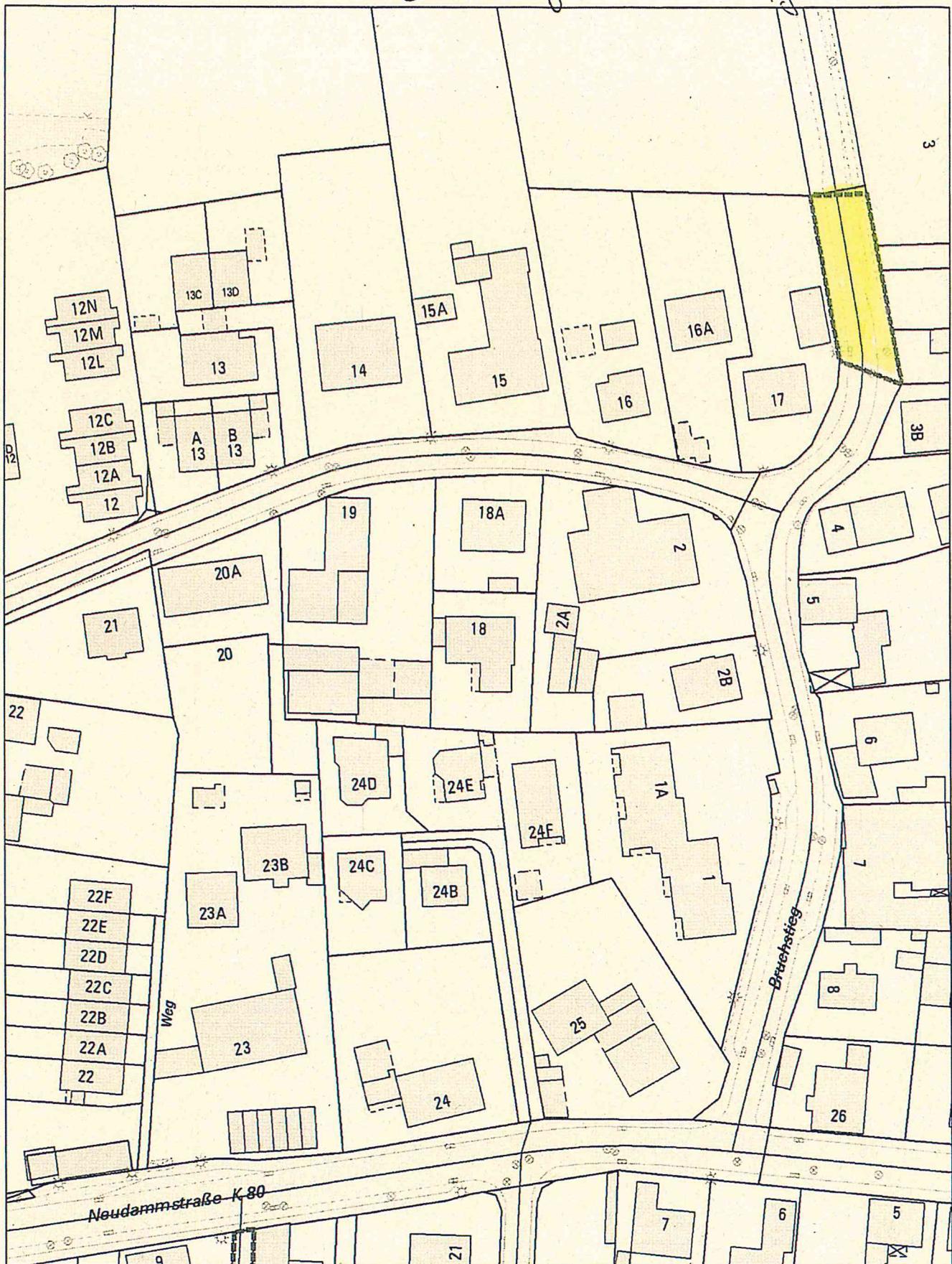
- Stadt



**Braunschweig**  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

# Brudertieg

TOP<sup>7</sup>  
I (d. Nummer 1)



Angefertigt: 20.10.2016

Maßstab: 1:1.000

Erstellt für Maßstab

0 5 10 15 20 25 Meter

Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation





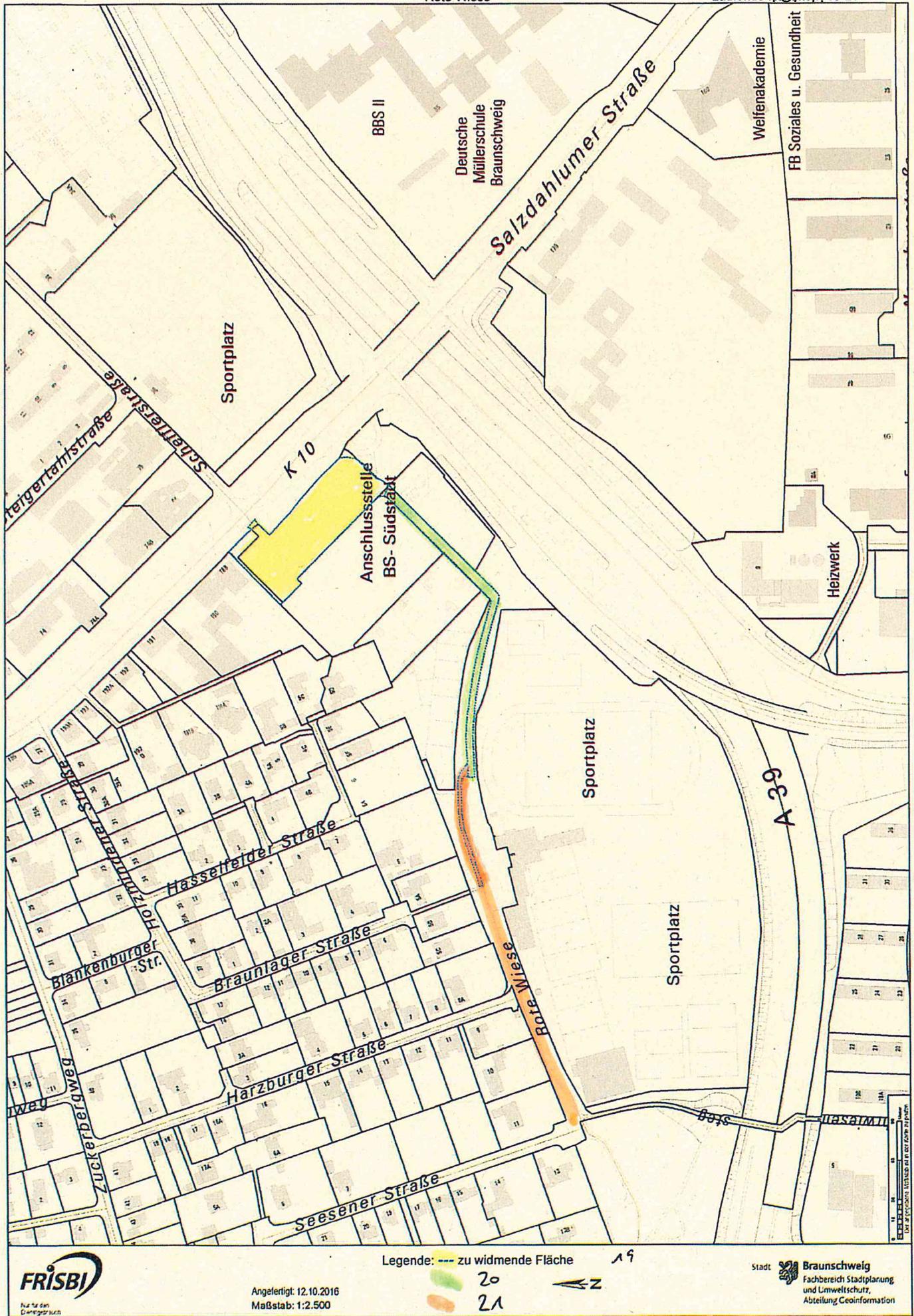
Legende: --- zu widmende Fläche



Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung  
und Umweltschutz,  
Abteilung Geoinformation

Nur für den  
Datengetreuen

Angefertigt: 13.10.2016  
Maßstab: 1:2.500



## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen werden mit sofortiger Wirkung zu Gemeindestraßen mit den genannten Einschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart gewidmet, mit Ausnahme der laufenden Nummer 5, die als sonstige öffentliche Straße gewidmet wird (§§ 6, 53 Niedersächsisches Straßengesetz).

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Beschränkungen
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße	-
2	112	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -
3	310	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße	-
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße	-
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)	Geh- und Radweg
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße	-
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße	-
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße	-
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße	-
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße	-
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße	-
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße	-
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teils. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße	-
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
16	221	Ekbertstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße	-
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße	-
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße	Parkplatz
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße	-
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg

*Betreff:*

**Widmung von Verkehrsflächen zu Gemeindestraßen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr	<i>Datum:</i> 09.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 132 Viewegsgarten-Bebelhof (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 310 Westliches Ringgebiet (Anhörung)	09.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 332 Schunteraue (Anhörung)	10.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 120 Östliches Ringgebiet (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 212 Heidberg-Melverode (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 221 Weststadt (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	16.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 211 Stöckheim-Leiferde (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (Anhörung)	17.11.2016	Ö
Bauausschuss (Entscheidung)	22.11.2016	Ö

**Beschluss:**

„Die Widmungen der in Anlage 1 bezeichneten Straßen sind zu verfügen und öffentlich bekannt zu machen.“

**Sachverhalt:**

In der ursprünglichen Beschlussvorlage 16-02624 wurden drei Straßen nicht dem korrekten Stadtbezirksrat zugeordnet.

Dies betrifft die nachstehenden lfd. Nummern der Anlagen 1 und 3:

- lfd. Nr. 2 - Am Nußberg, Stadtbezirksrat 120 - Östliches Ringgebiet
- lfd. Nr. 3 - Kennelweg, Stadtbezirksrat 212 - Heidberg-Melverode
- lfd. Nr. 16 - Ekbertstraße, Stadtbezirksrat 310 - Westliches Ringgebiet

Insoweit wurden die Anlagen 1 und 3 mit Stand vom 07.11.2016 korrigiert.

Leuer

**Anlagen:**

- Anlage 1: Bezeichnete Straßen
- Anlage 3: Öffentliche Bekanntmachung

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Teileinziehung		Beschränkungen	Bemerkung
						ja	nein		
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
2	120	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	x		Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -	Bislang ist Kfz-Verkehr zugelassen
3	212	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße		x	-	Erweiterung bestehender Widmung
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)		x	Geh- und Radweg	Weg verläuft im Bürgerpark
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Neuausbau
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße		x	-	Neuausbau
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße		x	-	gem Bplan HA 123
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße		x	-	Bislang Gehweg
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teilw. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei	Korrektur Bestandsverzeichnis
16	310	Ekbartstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	neuer Verlauf nach Teileinziehung
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße		x	-	Erschließungsfunktion
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße	x		Parkplatz	Korrektur Bestandsverzeichnis
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße	x		-	Korrektur Bestandsverzeichnis
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße		x	-	Korrektur Bestandsverzeichnis
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße		x	Geh- und Radweg	Korrektur Bestandsverzeichnis

Stand 07.11.2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### Widmung gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes

Die in der Stadt Braunschweig nachfolgend genannten Straßen werden mit sofortiger Wirkung zu Gemeindestraßen mit den genannten Einschränkungen für den Benutzerkreis oder die Benutzungsart gewidmet, mit Ausnahme der laufenden Nummer 5, die als sonstige öffentliche Straße gewidmet wird (§§ 6, 53 Niedersächsisches Straßengesetz).

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Lfd. Nr.	StBezR	Bezeichnung, Name der Straße	Anfangs- / Endpunkt	Länge / m	Straßengruppe	Beschränkungen
1	322	Christian-Pommer-Straße	nordwestliche Grenze Wendehammer / Christian-Pommer-Straße 16	1.125 m	Gemeindestraße	-
2	120	Am Nußberg	Flurstück 133/1 Grünewaldstraße / Flurstück 163/1 Ebertallee	950 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg - Zufahrt zum Kleingarten frei -
3	212	Kennelweg	Flurstück 11/28 / nordöstliches Ende Flurstück 11/26	5 m	Gemeindestraße	-
4	310	Weinbergstraße	Weinbergstraße 14 u. 19 / Weinbergstraße 11 u. 15	75 m	Gemeindestraße	-
5	132	Weg parallel zur Wolfenbütteler Straße	Friedrich-Kreiß-Weg / Wolfenbütteler Straße 58A	375 m	sonstige öffentl. Straße (§ 53 NStrG)	Geh- und Radweg
6	131	Neuer Geiershagen	Inselwall / Wendenstraße 29 und 30	178 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
7	321	Neudammstraße	Ermlandstraße 4 und 4A Wendehammer / Neudammstraße 8 und 9	93 m	Gemeindestraße	-
8	321	Im Wisshole	Lammer Heide (Flurstück 180/43) / Lammer Heide (Flurstück 187/46)	225 m	Gemeindestraße	-
9	331	Weg zwischen Hamburger Str. und Rheingoldstraße	Rheingoldstraße / Hamburger Straße	198 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
10	211	Inhoffenstraße	Mascheroder Weg / An der Trift	480 m	Gemeindestraße	-
11	331	Händelstraße	Händelstraße 14 und 38 / Händelstraße 21 und 24	209 m	Gemeindestraße	-
11a	331	Händelstraße	westl. Ende Flurstück 116/15 / südwestliches Ende Flurstück 116/9	79 m	Gemeindestraße	-
12	112	Carl-Zeiss-Straße	Friedrich-Voigtländer-Straße / Otto-Schott-Straße	123 m	Gemeindestraße	-
13	112	Otto-Schott-Straße	Otto-Schott-Straße 6 / Max-Planck-Straße	60 m	Gemeindestraße	-
14	132	Am Hauptgüterbahnhof	Flurstück 150/3 / teils. Flurstück 32/12	220 m	Gemeindestraße	-
15	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Duisburger Str.	64 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg; Zufahrt auf die Grundstücke frei
15a	112	Pepperstieg	Flurstück 150/158 bis Ottenroder Str.	140 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
16	310	Ekbertstraße	Am Alten Bahnhof / östliches Ende Flurstück 2/153	68 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg
17	321	Bruchstieg	nördl. Ende Flurstück 48/1 / nördl. Ende Flurstück 39/7	37 m	Gemeindestraße	-
18	332	Steinriedendamm	Steinriedendamm Nummer 23A/25 / Steinriedendamm 25C/26	125 m	Gemeindestraße	-
19	132	Rote Wiese	Parkplatz	117 m	Gemeindestraße	Parkplatz
20	132	Rote Wiese	Parkplatz bis Sportheim	255 m	Gemeindestraße	-
21	132	Rote Wiese	Sportheim bis Seesener Straße	252 m	Gemeindestraße	Geh- und Radweg

Stand 07.11.2016

*Betreff:*

**Evangelische Kindertagesstätte St. Zachäus in Waggum,  
Opferkamp 3, 38110 Braunschweig  
Sanierung 2. und 3. Bauabschnitt  
Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement	<i>Datum:</i> 18.11.2016
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Bauausschuss (Entscheidung)	22.11.2016	Ö

**Beschluss:**

„Dem Investitionsvorhaben ‚Evangelische Kindertagesstätte St. Zachäus in Waggum - Sanierung 2. und 3. Bauabschnitt‘ wird gemäß den Plänen vom 17.06.2016 zugestimmt.

Die Gesamtkosten einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes werden aufgrund der Kostenberechnung vom 14.10.2016 auf 974.033 € festgestellt.“

**Sachverhalt:****1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

**2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens**

Die Kita Waggum St. Zachäus ist in einem eingeschossigen Flachdachgebäude aus den 70er Jahren untergebracht, welches baulichen und technischen Sanierungsbedarf hat. Um eine bauliche und energetische Optimierung zu erreichen, soll das Gebäude in insgesamt drei Bauabschnitten (BA) saniert werden.

Es wurde bereits mit dem 1. BA - der Dachsanierung - begonnen. Der Bauausschuss hatte hierfür die Kosten in seiner Sitzung vom 19.04.2016 mit 460.000 € festgestellt (vgl. Vorlage 16-01976 ).

In einem 2. und 3. Bauabschnitt sollen die Sanierung der Küche, die Sanierung der Fassade sowie Sanierungen an den inneren Bauteilen des Gebäudes erfolgen. Weiterhin sind Sanierungen an den Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung und hinsichtlich des Brandschutzes geplant.

Aufgrund des Umfanges der Maßnahmen ist es nicht möglich, die Bauarbeiten auf die Betriebsferien zu beschränken. In enger Abstimmung mit der Kita-Leitung finden diese während des laufenden Betriebes statt. Um die erforderliche Baufreiheit gewährleisten zu

können, wird es, soweit erforderlich, zu vorübergehenden Auslagerungen einzelner Kita-Gruppen in den Mehrzweckraum kommen.

Ein zusätzlicher Bewegungsraum steht für die Zeit der Sanierung im angrenzenden Gemeindehaus zur Verfügung.

### 3. Angaben zum Raumprogramm

Da es sich bei den Baumaßnahmen um reine Sanierungsarbeiten handelt, bleibt das verfügbare Raumprogramm des Objektes unverändert bestehen.

### 4. Erläuterungen zur Planung

Folgende Sanierungsmaßnahmen sind für 2017/2018 vorgesehen:

Die hochbaulichen Maßnahmen konzentrieren sich auf den Innenausbau:

- Erneuerung der Unterdecken
- Teilerneuerung und Überarbeitung der Innen türen
- Teilsanierung der Waschräume im Bereich der Leitungsführung
- Sanierung der Gruppenräume mit Bodenbelägen und Malerarbeiten

Die Maßnahme der Technischen Gebäudeausrüstung sind von energetischen, hygienischen und Sicherheitsaspekten bestimmt:

- Erneuerung der Elektroverteilung
- Einbau einer Brandmeldeanlage und von Brandschutztüren
- teilweise Erneuerung der Trinkwassernetzinstallation
- hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage und Austausch der Thermostatköpfe

Mit der beschriebenen Maßnahme wird eine Fläche von 950 m<sup>2</sup> hergerichtet.

### 5. Techniken für regenerative Energien

Bei der Baumaßnahme werden folgende regenerative Energien berücksichtigt:

- Einbau einer Photovoltaik-Anlage

### 6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude ist ebenerdig erschlossen und für behinderte Menschen gut zugänglich.

### 7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen aufgrund der Kostenberechnung vom 14.10.2016 für den 2. und 3. BA 974.033 €. Mit der Dachsanierung aus dem 1. BA in Höhe von 460.000 € werden für die Kita Waggum insgesamt 1.434.033 € aufgewendet. Einzelheiten zum 2. und 3. BA sind den Anlagen zu entnehmen.

### 8. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Im Haushaltsplan 2016 ist bei dem Projekt 4E.210169 eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2017 i. H. v. 192.000 € eingeplant.

Im Entwurf zum Haushaltsplan 2017 sind kassenwirksame Haushaltsmittel i. H. v. 240.000 € veranschlagt sowie eine Verpflichtungsermächtigung zu Lasten 2018 i. H. v. 640.000 € vorgesehen.

Im Entwurf zum Investitionsprogramm 2016 - 2020 sind folgende Finanzierungsrationen eingeplant:

Gesamtkosten T€	2016 T€	2017 T€	2018 T€	2019 T€	2020 T€
1.500	460	240	800		

#### 9. Bauzeit

Die Maßnahme soll in der Zeit von Mai 2017 bis Herbst 2018 durchgeführt werden.

Leuer

#### **Anlage/n:**

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung  
nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: Kita Waggum 2.und 3. BA (Sanierung Küche, Fassade, Innenraum)

**ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN**

Kostengruppe		Gesamtbetrag €
100 Grundstück	-	
200 Herrichten und Erschließen	-	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	411.450	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	245.550	
500 Außenanlagen	34.990	
600 Ausstattung und Kunstwerke	16.400	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	177.067	885.457
Unvorhergesehenes ca. 10 % auf KGR 200 - 700		88.576
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung		<b>974.033</b>
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E. 210169	16.400
Baukostenanteil	Projekt 4E. 210169	957.633

**ERMITTLUNG DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preisseige- rungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index						
2016 vorauss. Index						
2017 vorauss. Index						
2018 vorauss. Index						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt am 14.10.2016

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
65.11 Kha

I. A.  
gez.  
Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Kita Waggum 2.und 3.BA (Sanierung Küche, Fassade, Innenraum)

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
100 100	<b>Grundstück</b> Grundstück	-	-
	<b>Summe 100 Grundstück</b>		-
200	<b>Herrichten und Erschließen</b>		
	<b>Summe 200 Herrichten und Erschließen</b>		
300	<b>Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		
325	Bodenbeläge	55.300	
334	Außenwände	177.400	
340	Innenwände	38.400	
344	Innentüren	3.400	
350	Deckenbeläge, Deckenanstrich	77.900	
370	Baukonstruktive Einbauten	11.600	
391	Baustelleneinrichtung	11.850	
394	Abbrucharbeiten Innenausbau+Fassade	29.000	
398	zusätzliche Maßnahmen	6.600	
	<b>Summe 300 Bauwerk - Baukonstruktionen</b>		411.450
400	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b>		
410	Abwasser-, Wasser, Gasanlagen	21.900	
420	Warmwasserversorgung	6.900	
430	Lüftung	6.850	
440	Starkstromanlagen	173.000	
450	Fernmeldetechnik	in ELT enthalten	
470	Großküchentechnik	35.900	
480	Gebäudeautomation	1.000	
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		245.550
500	<b>Außenanlagen</b>		
540	Technische Anlagen in Aussenanlagen	34.990	
	<b>Summe 500 Außenanlagen</b>		34.990
600	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b>		
611	Küchenmöbel	11.400	
611	Weißgeräte	5.000	
	<b>Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>		16.400
700	<b>Baunebenkosten</b>		
730	Architekten- u. Ingenieurleistungen incl Eigenleistung FB 65	177.067	
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>		177.067
	Unvorhergesehenes ca. 10% auf KGR 200 - 700		88.576
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>974.033</b>

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung:

Kita Waggum 2.und 3.BA (Sanierung Küche, Fassade, Innenraum)

---

Aufgestellt: Braunschweig, den 14.10.2016

Stadt Braunschweig  
FB Hochbau und Gebäudemanagement  
65.11 Kha

I. A.  
gez.  
Springhorn

*Betreff:***Gebäude Naumburgstr. 23****Umbauten zur Verlagerung der Laufbahnausbildung bei der  
Berufsfeuerwehr****Objekt- und Kostenfeststellungsbeschluss***Organisationseinheit:*Dezernat III  
65 Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement*Datum:*

18.11.2016

*Beratungsfolge*

Bauausschuss (Entscheidung)

*Sitzungstermin*

22.11.2016

*Status*

Ö

**Beschluss:**

„Dem Investitionsvorhaben ‚Gebäude Naumburgstr. 23 - Umbauten zur Verlagerung der Laufbahnausbildung bei der Berufsfeuerwehr‘ wird gemäß den Plänen vom 27.10.2016 zugestimmt.“

Die Gesamtkosten werden auf Grundlage der Kostenberechnung vom 27.10.2016 auf insgesamt 717.000 € einschließlich der Eigenleistung des Fachbereichs Hochbau und Gebäudemanagement und eines Zuschlags für Unvorhergesehenes festgestellt.“

**Sachverhalt:****1. Beschlusskompetenz**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 6 Nr. 2 lit. a der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

**2. Begründung und Beschreibung des Investitionsvorhabens**

Das Gebäude Naumburgstr. 23 soll ab dem 01. April 2017 im Erdgeschoss und in Teilen des 1. Obergeschosses für die Laufbahnausbildung der Berufsfeuerwehr Braunschweig genutzt werden. Hier sollen etwa 60 Mitarbeiter (je Jahrgang 24 Auszubildende und Ausbilder) untergebracht werden. In der weiteren Nutzung durch den Fachbereich Feuerwehr (FB 37) werden zusätzliche Büro-Arbeitsplätze im Erdgeschoss genutzt.

Diese Nutzung ist notwendig, da die Mitarbeiterzahl des FB 37 stetig steigt. Verantwortlich dafür ist die verlängerte Ausbildungszeit von 24 Monaten nach der „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu)“ und die darin enthaltene 38 Wochen dauernde Rettungsdienstausbildung, die ursprünglich von der Rettungsdienstschule des Städtischen Klinikums Braunschweig durchgeführt werden sollte, nun aber aus personellen Gründen von der Berufsfeuerwehr Braunschweig selber durchgeführt werden muss. Hinzu kommt der steigende Bedarf weiterer Büro-Arbeitsplätze. Im Jahr 2016 sind 6 neue Planstellen hinzugekommen (u. a. zwei Stellen im vorbeugenden Brandschutz für die Erhöhung der Kapazitäten der Brandverhütungsschauen nach § 27 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG)).

Dieser Raumbedarf kann durch die vorhandenen Standorte Hauptfeuerwache und Südwache nicht gedeckt werden, da beide Liegenschaften maximal ausgelastet sind. Auf beiden Wachen wurden bereits zusätzliche Raumkapazitäten in Containern geschaffen.

Nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Hauptfeuerwache (Neubau Integrierte Leitstelle, Sanierung Hauptfeuerwache) ist geplant, die Ausbildungsbereiche wieder an der Hauptfeuerwache stattfinden zu lassen.

### 3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm beinhaltet im Erdgeschoss drei Lehrsäle ( $2 \times 70 \text{ m}^2$  und  $1 \times 35 \text{ m}^2$ ), vier Büroräume mit acht Arbeitsplätzen (je  $14 - 33 \text{ m}^2$ ), eine Teeküche ( $17 \text{ m}^2$ ), einen Pausenraum ( $34 \text{ m}^2$ ), einen Lagerbereich für die persönliche Schutzausrüstung (PSA) (ges.  $45 \text{ m}^2$ ), einen Kopier- und Lagerraum ( $17 \text{ m}^2$ ) und sechs Büroräume zur Erweiterung (je  $16 - 19 \text{ m}^2$ ).

Im 1. Obergeschoss werden Duschen und Umkleideräume (ges.  $130 \text{ m}^2$ ) in ausreichender Anzahl für Herren und Damen untergebracht. Die WCs befinden sich im Erdgeschoss und im 1. Obergeschoss.

### 4. Erläuterungen zur Planung

Für die Nutzung im Bereich der großen Lehrsäle ist der Rückbau einiger Trennwände notwendig. Erforderliche Durchbrüche werden erstellt. Es wird einen neuen Anstrich der Wände geben. Der Untergrund muss dafür hergerichtet werden. Die Lehrsäle erhalten eine Akustikdecke und neue Leuchten. Die vorhandenen Holzfußböden werden erhalten. Im Bereich der Duschanlage wird der Holzfußboden durch einen Fliesenbelag ersetzt. Neue Wände werden in Trockenbauweise erstellt. Soweit möglich, werden die Bestandstüren erhalten und ertüchtigt.

Eine Teeküche wird von der als Flüchtlingsunterkunft genutzten Sporthalle Naumburgstraße übernommen und mit erforderlichen Elektrogeräten ergänzt.

Das Trink- und Schmutzwassernetz ist abgängig und muss saniert werden. Eine defekte Schmutzwassergrundleitung muss ebenfalls erneuert werden.

Der Duschbereich und das Lager für die persönliche Schutzausrüstung werden mit einer mechanischen Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung versehen. Die Möblierung ist in den Kosten enthalten ebenso wie drei Whiteboards und die Lautsprecheranlage in den Lehrsälen. Im Bereich Daten und Telefonie gibt es kleine Anpassarbeiten der bereits bestehenden Infrastruktur.

### 5. Techniken für regenerative Energien

Das Gesamtgelände ist an das Fernwärmennetz der Stadt Braunschweig angeschlossen. Darüber hinaus werden keine Techniken für regenerative Energien eingesetzt.

### 6. Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Das Gebäude ist im Erdgeschoss für eine Büronutzung bereits im Bestand genehmigt. Vor dem Hintergrund der Gebäudestruktur (ehemaliges Kasernengelände mit erhöhtem Erdgeschoss) und der nur zeitlich befristeten Nutzung durch den Ausbildungszweig der Feuerwehr wurde von der Umsetzung von Maßnahmen zur Barrierefreiheit zunächst abgesehen. Eine Prüfung erfolgt erneut, wenn über eine Nachnutzung nachgedacht wird.

## 7. Kosten

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich gemäß Kostenberechnung vom 27.10.2016 auf 717.000 €.

Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

## 8. Bauzeit

Die Baumaßnahme soll im Dezember 2016 beginnen, die Fertigstellung wird für Ende März 2017 angestrebt.

## 9. Finanzierung

Die Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

Die erforderlichen Haushaltsmittel i. H. v. 717.000 € müssen außerplanmäßig bereitgestellt werden, weil die Ausbildung der Nachwuchskräfte, wie oben geschildert, bereits am 01.04.2017 beginnen soll. Hierzu wird die Verwaltung eine Vorlage zu den Sitzungen des Finanz- und Personalausschusses am 24.11.2016 und des Rates am 06.12.2016 erarbeiten. Zur Deckung können die Mittel des Projekts 4S.210080 herangezogen werden, die ursprünglich für den Umbau des Gebäudes Naumburgstr. 23 zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge zur Verfügung gestellt worden sind.

Leuer

### **Anlage/n:**

Kostenberechnung / Zusammenstellung der Kosten

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008	
Objektbezeichnung: Gebäude Naumburgstr. 23, Umbauten zur Verlagerung der Laufbahnausbildung bei der Berufsfeuerwehr	

**ZUSAMMENSTELLUNG DER KOSTEN**

		Gesamtbetrag €
100 Grundstück		
200 Herrichten und Erschließen	3.600	
300 Bauwerk - Baukonstruktionen	169.100	
400 Bauwerk - Technische Anlagen	249.150	
500 Außenanlagen	4.600	
600 Ausstattung und Kunstwerke	75.100	
700 Baunebenkosten einschl. Eigenleistung d. FB 65	150.100	651.650
Unvorhergesehenes (ca. 10 %)	65.350	65.350
		<b>717.000</b>
Einrichtungskostenanteil	Projekt 4E.neu	75.100
Baukostenanteil	Projekt 4E.neu	641.900

**ERMITTlung DER BAUPREISSTEIGERUNG**

Preissteigerungsrate	bisherige Kosten €	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	€
Gesamtkosten ohne Baupreissteigerung:						
2015 vorauss. Index %						
2016 vorauss. Index %						
2017vorauss. Index %						
2018vorauss. Index %						
Gesamtkosten mit Baupreissteigerung:						

Aufgestellt: Braunschweig am 27.10.2016

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.1 Fra

I. A.  
Gez.

Springhorn

Kostenberechnung nach DIN 276, Ausgabe Dezember 2008

Objektbezeichnung: **Gebäude Naumburgstr. 23, Umbauten zur Verlagerung der Laufbahnausbildung bei der Berufsfeuerwehr**

Nummer der Kostengruppe	Bezeichnung der Kostengruppe	Teilbetrag €	Gesamtbetrag €
<b>200</b> 231	Herrichten und Erschließen Erschließung Abwasserentsorgung	3.600	
	<b>Summe 200 Herrichten und Erschließen</b>		3.600
<b>300</b> 340 350 360 370 390	<b>Bauwerk – Baukonstruktion</b> Innenwände Decken Dächer Baukonstruktive Einbauten Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktion	60.500 65.800 16.200 1.900 24.700	
	<b>Summe 300 Bauwerk – Baukonstruktion</b>		169.100
<b>400</b> 410 420 430 440 450	<b>Bauwerk - Technische Anlagen</b> Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen Wärmeversorgungsanlagen Lufttechnische Anlagen Starkstromanlagen Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	111.950 55.500 43.800 18.700 19.200	
	<b>Summe 400 Bauwerk - Technische Anlagen</b>		249.150
<b>500</b> 510	<b>Außenanlagen</b> Außenanlagen	4.600	
	<b>Summe 500 - Außenanlagen</b>		4.600
<b>600</b> 610	<b>Ausstattung und Kunstwerke</b> Ausstattung	75.100	
	<b>Summe 600 Ausstattung und Kunstwerke</b>		75.100
<b>700</b> 710 730 770	<b>Baunebenkosten</b> Bauherrenaufgaben Eigenleistung FB 65 Architekten- und Ingenieurleistungen Allgemeine Baunebenkosten	25.000 120.100 5.000	
	<b>Summe 700 Baunebenkosten</b>		150.100
	<b>Unvorhergesehenes 10%</b>		65.350
	<b>Gesamtkosten</b>		<b>717.000</b> =====

Aufgestellt: Braunschweig, 27.10.2016

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement  
65.1 Fra

I. A.  
Gez.  
Springhorn